



Livre

2023

Published version

Open Access

This is the published version of the publication, made available in accordance with the publisher's policy.

Nur Ja heisst Ja : Die Zustimmung auf dem Prüfstand der Justiz

Lieber, Marylene; Perez Rodrigo, Stéphanie

How to cite

LIEBER, Marylene, PEREZ RODRIGO, Stéphanie. Nur Ja heisst Ja : Die Zustimmung auf dem Prüfstand der Justiz. Zürich : Seismo Verlag, 2023.

This publication URL: <https://archive-ouverte.unige.ch/unige:171385>

Marylène Lieber

Nur Ja heisst Ja Die Zustimmung auf dem Prüfstand der Justiz

PENSER
LA SUISSE

Seismo
suisse

Nur Ja heisst Ja.
Die Zustimmung auf dem
Prüfstand der Justiz
Marylène Lieber

In der Reihe «**Penser la Suisse**» erscheinen die Publikationen des gleichnamigen Think Tanks, einem als Verein organisierten Zusammenschluss von Professorinnen und Professoren aus den Sozialwissenschaften. Der Think Tank «Penser la Suisse» hat es sich zum Ziel gesetzt, nicht nur reaktiv, sondern aktiv Erkenntnisse aus der Wissenschaft zu aktuellen und zukünftigen Problemlagen, aber auch generell zur Schweiz, hauptsächlich in Form von Publikationen zu verbreiten und damit zur Meinungsbildung sowohl in der Gesellschaft wie auch in der Politik beizutragen.

<http://penserlasuisse.ch>



Nur Ja heisst Ja
Die Zustimmung
auf dem Prüfstand
der Justiz

Marylène Lieber

unter Mitwirkung von
Stéphanie Perez-Rodrigo

Veröffentlicht mit der Unterstützung von *Penser la Suisse* und der Publikationskommission der Universität Genf.

Der Seismo Verlag wird vom Bundesamt für Kultur für die Jahre 2021–2024 unterstützt.

Publiziert von
Seismo Verlag, Sozialwissenschaften und Gesellschaftsfragen AG
Zürich und Genf
www.seismoverlag.ch
buch@seismoverlag.ch

Text © die Autorin 2023

Aus dem Französischen von Sandro Cattacin.

Titel der Originalausgabe:

Marylène Lieber

Oui, c'est oui. Le consentement à l'épreuve de la justice

© Éditions Seismo, Zurich et Genève 2023

ISBN 978-3-03777-283-6 (Print)

ISBN 978-3-03777-888-3 (PDF)

ISSN 2813-2378 (Print)

ISSN 2813-236X (Internet)

<https://doi.org/10.33058/seismo.30888>

Umschlagkonzept: Hannah Traber, St.Gallen



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen (CC BY-NC-ND 4.0) International Lizenz

Inhalt

Das Recht ändern, was steht auf dem Spiel?	7
Die aktuelle Debatte und die verschiedenen Formen der Zustimmung	9
Zwei separate Gesetzesartikel zu «Strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität»	10
Auf dem Weg zu einer Neuformulierung der Definition im Sexualstrafrecht	13
Beitrag der Genfer Umfrage zur Debatte	18
Sexuelle Gewalt: Was uns die Sozialwissenschaften lehren	21
Qualitative Erhebungen: Gewalt und Machtverhältnisse	21
Kontrolle über Frauenkörper und sozial verortete Ressourcen	21
Von der Schuldzuweisung an die Opfer: Die Last der Scham	23
Quantitative Erhebungen: Wenig angeklagte Gewalt gegenüber bekannten Personen	24
Strafrechtslogiken, soziale Ungleichheit und sexuelle Gewalt	26
Die Praxis des Urteilens und ihre Grenzen	31
Der Schwund von Fällen und die geringe Verurteilungsquote	31
Ein schwerfälliges Verfahren mit oft enttäuschendem Ausgang	32
Eine Flucht von Opfern im gesamten Strafverfahren	35
Die ambivalente Stellung der Opfer	37
Das Strafrecht ahndet Verstöße gegen die soziale Ordnung	37
Die Glaubwürdigkeit der Opfer im Mittelpunkt der Ermittlungen und des Urteils	39
Ungleiche Opfer vor der Justiz	41
Welche Art von gegenseitigem Kennenlernen zwischen Opfern und Tätern?	41

Eine implizite Hierarchie sexueller Gewalt?	43
Einhaltung geschlechtsspezifischer Normen des Anstandes ist entscheidend	45
Eine «komplexe» Anwendung von Artikel 191 StGB – die Fälle von <i>Blackout</i>	47
Moral und Glaubwürdigkeit der Täter	49
Gewalt in der Partnerschaft oder in Verführungsbeziehungen	50
Ein restriktives Verständnis von Zwang	50
Ein extensives Verständnis von Zustimmung	53
Die fehlende Aufmerksamkeit gegenüber den Aussagen der Täter	56
Die Bedingungen für die Zustimmung	60
Das Recht ändern ...	60
... und die Praktiken ändern	63
Ausbildung und Begleitung von Beteiligten der Rechtsberufe	63
Opfer im Zentrum des Wiedergutmachungsprozesses	65
Literaturverzeichnis	69
Tabellen	74
Danksagung	76

Das Recht ändern, was steht auf dem Spiel?

Im März 2019 kommt Jasmine, nennen wir sie so, in die gynäkologische Notaufnahme. Am Abend zuvor war sie mit Freundinnen ausgegangen. Sie erinnert sich, dass sie mit netten Typen getanzt, viel gelacht und wohl auch zu viel getrunken hatte, und dann war nichts mehr. Sie wacht in der Kälte, auf einem Parkplatz auf dem Boden, auf und hat keine Unterwäsche an. Sie hat starke Schmerzen. Wurde sie unter Drogen gesetzt? In der Notaufnahme angekommen, möchte sie wissen, was während ihres *Blackouts* passiert ist. Ist sie Opfer von sexueller Gewalt geworden? Sie wird vom Pflegepersonal betreut, erhält eine Erstversorgung und geht dann geschlagen und mit Schuldgefühlen nach Hause. Sie wird keine Anzeige erstatten.

Einige Monate später meldet sich Maria, auch hier ein erfundener Vorname, bei der Polizei. Sie möchte eine Anzeige wegen häuslicher und sexueller Gewalt durch ihren Partner erstatten, von dem sie sich gerade trennen will. Sie ist zuversichtlich. Ihr Fall scheint solide zu sein, da ihre Aussagen durch Bilder des Gerichtsmediziners und ein kürzlich ausgestelltes ärztliches Attest bestätigt werden, das Blutergüsse und zahlreiche Prellungen an ihren Oberschenkeln, ihrem Oberkörper und ihren Armen dokumentiert. Sie war mehrere Monate lang den Schlägen ihres Ehemannes ausgesetzt, wobei das letzte Mal besonders brutal war. Sie berichtet von wiederkehrender sexueller Gewalt und erklärt sehr deutlich, warum es für sie schwierig war, sich zu wehren. Sie hatte nicht nur Angst vor ihrem Ehepartner, der mehrfach gedroht hatte, sie oder die Kinder zu töten, sondern schwieg auch, damit die Kinder, die im Nebenzimmer schliefen, nichts hören konnten. Auch wenn Maria glaubwürdig erscheint, wird ihr Ehepartner dennoch nicht wegen sexueller Gewalt verurteilt. Nur die Körperverletzung wird von der Justiz als solche eingestuft. In der geschlossenen Ehe lässt die Tatsache, dass sie sich anscheinend nicht gewehrt hat

und zugibt, dass ihr Ehepartner sich bei anderen Gelegenheiten nicht über ihre Weigerung hinweggesetzt hat, Zweifel daran aufkommen, was eine Nötigung kennzeichnet. Sexuelle Gewalt kann rechtlich nicht nachgewiesen werden.

Trotz ihrer Unterschiede sind Jasmine und Maria zwei Opfer sexueller Gewalt, deren Schädigung wie bei vielen anderen nicht von der Strafjustiz anerkannt wird. Die eine Frau, weil sie die Taten nicht anzeigt. Die andere, weil die Tat trotz der Anzeige nicht rechtlich qualifiziert werden kann. Die Justiz geht davon aus, dass es sich bei den Körperverletzungen um Tatsachen handelt, die durch die ärztlichen Bescheinigungen belegt sind, hält aber trotz des gewalttätigen Kontexts nicht an der Nötigung fest. Und doch: Wie soll man sich wehren, wenn man Schläge fürchtet und aus Erfahrung weiss, dass jeder falsche Schritt tödlich sein kann? Wie soll man rechtliche Anerkennung finden, wenn man sich nicht wirklich sicher ist, was passiert ist? Wie kann man sich nicht schuldig fühlen für das, was passiert ist, wenn die Botschaft, die Mädchen von klein auf vermittelt wird, lautet, dass es in ihrer Verantwortung liegt, sich zu schützen? In beiden beschriebenen Fällen wurde Geschlechtsverkehr aufgezwungen, und dennoch werden die Täter nach der derzeitigen Rechtslage nicht verurteilt. Maria konnte die Nötigung vor Gericht nicht beweisen. Jasmin hat diese Schwierigkeit vorausgesehen, indem sie einfach keine Anzeige erstattet hat.

Diese beiden exemplarischen Fälle sind ein Echo der aktuellen Debatten über die 2018 begonnene Revision der strafrechtlichen Definition von sexueller Gewalt, in der die Frage der Zustimmung im Zentrum steht, und ganz allgemein der Debatten, die seit 2017 die #MeToo-Bewegung auf Schweizer und internationaler Ebene prägen. Sie gehören zu den zahlreichen Fällen, die im Rahmen einer in Genf durchgeführten Forschungsarbeit¹ untersucht wurden, die sich mit der strafrechtli-

1 Die Forschungsarbeit trägt den Titel *Die strafrechtliche Behandlung von sexueller Gewalt in Genf* (Le traitement pénal des violences sexuelles à Genève)

chen Behandlung von sexueller Gewalt befasst und die Grenzen des Rechts und der Strafjustiz in diesem Bereich hinterfragt. Anhand der Auseinandersetzung mit der Geschichte der Opfer liefert die Studie die notwendigen Erkenntnisse für ein besseres Verständnis der Rechtsdurchsetzung. Die Forschung liefert Informationen über das, was man als «Schwund» der Opfer im Strafverfahren bezeichnen kann, d.h. die Differenz, die vor und nach dem Strafverfahren zwischen der erfassten Zahl der offenkundigen Gewalttaten und der tatsächlichen Zahl der Gerichtsverfahren und Verurteilungen wegen sexueller Gewalt besteht. Sie ermöglicht auch ein besseres Verständnis dessen, was im derzeitigen System mit Strafanzeigen geschieht. Schliesslich fördert sie Überlegungen dazu, wie das Konzept der Zustimmung im Verfahren interpretiert und umgesetzt wird.

Die aktuelle Debatte und die verschiedenen Formen der Zustimmung

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention, die von der Schweiz 2017 ratifiziert wurde und 2018 in Kraft trat, legt in Artikel 36 fest, dass jede sexuelle Handlung ohne gegenseitiges Einverständnis eine Straftat darstellt. In diesem Sinne verpflichtet sie die Schweiz, ihr Sexualstrafrecht zu überarbeiten, um die Frage der Zustimmung in den Mittelpunkt der Definition zu stellen. Weiter besteht die Verpflichtung auch darin, die bis heute vorherrschende geschlechtsspezifische Definition von Vergewaltigung zu überdenken, die bereits früher kritisiert und hinterfragt worden war.

und wird von der Soziologin Marylène Lieber geleitet (unter Mitarbeit der Juristinnen Stéphanie Perez-Rodrigo und Cécile Greset). Die Forschung wird vom Centre Maurice Chalumeau pour les sciences des sexualités finanziert und wurde anfänglich auch vom Büro für die Förderung der Gleichstellung und die Prävention von Gewalt des Kantons Genf mit einem Beitrag unterstützt.

Zwei separate Gesetzesartikel zu «Strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität»

Die Schweiz hat in der Tat eine Auffassung von Vergewaltigung, die als «archaisch» eingestuft wird (Quéloz 2012). Zwar wird sexuelle Gewalt heute wie in anderen Rechtsordnungen durch zwei Strafnormen geahndet, Artikel 189, der die sexuelle Nötigung verfolgt, und Artikel 190², der die Vergewaltigung unter Strafe stellt, doch was diese beiden Normen voneinander unterscheidet, ist im Schweizer Fall besonders. Der Gesetzgeber definiert Vergewaltigung nämlich geschlechtsspezifisch, und nur peno-vaginale Penetration gilt in den Augen des Rechts als Vergewaltigung. Alle anderen Formen der Penetration (Finger, mit einem Gegenstand, in den Anus usw.) fallen unter Artikel 189 StGB, der sexuelle Nötigung unter Strafe stellt.

Diese beiden Straftaten werden von Amts wegen verfolgt. Eine Ausnahme bildete bis 2004 die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung in einer ehelichen Beziehung und in einem gemeinsamen Haushalt, die auf Antrag verfolgt werden musste. Seitdem ist kein Antrag mehr erforderlich und einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB), wiederholte Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 2 Bst. b und c StGB), Drohungen (Art. 180 Abs. 2 Bst. a StGB), Nötigung (Art. 181 StGB), sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB) und Vergewaltigung (Art. 190 StGB) zwischen Ehegatten oder Lebenspartnern werden im Prinzip von Amts wegen strafrechtlich verfolgt. Der Strafantrag kann jedoch bei Gewalt in der Ehe vom Opfer zurückgezogen wer-

2 189 StGB: Sexuelle Nötigung: «Wer eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft». 190 StGB: Vergewaltigung: «Wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft».

den, allerdings nur bei einfacher Körperverletzung, wiederholten Tötlichkeiten, Drohungen und Nötigung (Art. 55a StGB).³

In Bezug auf das Strafmass wird Vergewaltigung nach wie vor strenger bestraft als sexuelle Nötigung. Bei ersterer ist die Strafe eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens zehn Jahren. Bei der zweiten ist die Strafe mindestens eine Geldstrafe und höchstens eine Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren. Der Unterschied zwischen Artikel 189 und Artikel 190 beruht also nicht auf dem Höchstmass der Strafe, sondern auf ihrem Mindestmass. Fälle, die insbesondere durch den Gebrauch einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Gegenstands erschwert werden, werden mit einer Mindeststrafe von drei Jahren Freiheitsentzug sanktioniert (Art. 189 Abs. 3 und 190 Abs. 3 StGB).

Seit der Revision durch das Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 ist das zu schützende Rechtsgut *die sexuelle Selbstbestimmung* einer Person (und nicht mehr die Sitten oder die öffentliche Moral) (BGE 148 IV 234). Diese wird definiert als die Freiheit der Selbstbestimmung sowohl in Bezug auf das Sexualverhalten als auch auf die Partner und Partnerinnen. Aus diesem Grund ist das Fehlen der Zustimmung ein grundlegendes Element bei den Straftatbeständen der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung. Die Ablehnung einer sexuellen Handlung muss respektiert werden und eine Handlung, die darauf abzielt, diese Ablehnung zu überwinden, ist strafbar. Um dies zu erreichen, muss nach Ansicht des Bundesgerichts das Vorliegen

3 «Bei einfacher Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3–5), wiederholten Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 2 Bst. b, b^{bis} und c), Drohung (Art. 180 Abs. 2) und Nötigung (Art. 181) kann die Staatsanwaltschaft oder das Gericht das Verfahren sistieren, wenn: a. das Opfer: 1. der Ehegatte des Täters ist und die Tat während der Ehe oder innerhalb eines Jahres nach deren Scheidung begangen wurde, oder 2. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Täters ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder innerhalb eines Jahres nach deren Auflösung begangen wurde, oder 3. der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner beziehungsweise der noch nicht ein Jahr getrennt lebende Ex-Lebenspartner des Täters ist».

eines «wirksamen Zwangs» nachgewiesen werden (BGE 148 IV 237 c. 3.3).

Und tatsächlich wird die fehlende Zustimmung über den Begriff des Zwangs erfasst. Die Artikel 189 und 190 StGB nennen in nicht erschöpfender Weise die verschiedenen Zwangsmittel, die der Täter anwenden kann, wie Drohung, Gewalt, psychischen Druck und Unfähigkeit zum Widerstand. Die Rechtsprechung legt fest, dass das Opfer nicht völlig widerstandsunfähig sein muss, sondern dass eine gewisse Intensität erforderlich ist (BGE 148 IV 238 c. 3.3). Das Gesetzbuch erkennt psychischen Druck auf ein Opfer an, und es ist nicht erforderlich, dass dieser nur zum Zeitpunkt der Tat ausgeübt wird. Vielmehr kann er auch das Ergebnis früherer, wiederholter oder über einen längeren Zeitraum andauernder Handlungen sein – das Bundesgericht beschreibt dieses Zwangsmittel als «strukturelle Gewalt» (BGE 131 IV 107 c. 2.4; BGE 126 IV 124 c. 3b). Allerdings muss auch dieser psychologische Druck eine gewisse Intensität aufweisen, die mit der Anwendung von Gewalt und Drohungen vergleichbar ist (BGE 131 IV 167 c. 3.1; BGE 133 IV 49 c. 6.2). Obwohl der Gesetzgeber mit der Vorstellung brechen wollte, dass der Täter das Opfer widerstandsunfähig machen muss, indem er nicht das verwendete Mittel, sondern die Wirksamkeit der Nötigung in Betracht zieht, wird diese vor allem im Hinblick auf den Widerstand des Opfers festgestellt. Entscheidend ist nach wie vor die unmissverständliche Ablehnung des Opfers (Jaquier et al. 2023). Darüber hinaus ist es weiterhin erforderlich, dass der Täter sich dieser Ablehnung, des fehlenden Einverständnisses und des ausgeübten Zwangs bewusst war oder deren Möglichkeit in Kauf genommen hat (BGE 148 IV 239 c. 3.4; Corboz 2010).

So erkennt die Rechtsprechung zwar verschiedene Arten von Zwang an, bevorzugt jedoch eine enge Auslegung des Begriffs. Dieser muss «eine gewisse Intensität» aufweisen und wird in erster Linie anhand des Widerstands des Opfers festgestellt. Dieser Widerstand muss eher physisch als verbal sein (Scheideg-

ger et al. 2020). Vor allem muss er es den Tätern ermöglichen, die fehlende Zustimmung und den ausgeübten Zwang zu verstehen (Jaquier et al. 2023). Ein kürzlich ergangener Bundesgerichtsentscheid lässt jedoch eine bessere Berücksichtigung der mündlichen Ablehnung durch die Opfer erwarten (BGE 6B_367/2021 c. 2.3.2 und 2.3.3)⁴.

Auf dem Weg zu einer Neuformulierung der Definition im Sexualstrafrecht

Die strafrechtliche Definition von Vergewaltigung und die milde Bestrafung von Vergewaltigung und sexueller Nötigung sind in der Schweiz seit Mitte der 2010er Jahre Gegenstand einer Debatte. Im Jahr 2014 reichte Nationalrat Hugues Hiltbold von der FDP-Fraktion eine Motion ein, die verlangte, dass die strafrechtliche Definition von Vergewaltigung «auf jede erzwungene sexuelle Penetrationshandlung ausgeweitet wird, die unabhängig vom Geschlecht des Opfers oder des Täters begangen wird» (Motion 14.3651). Damals war der Bundesrat der Ansicht, dass kein dringender Handlungsbedarf bestehe. Seiner Ansicht nach wies das Schweizer Recht keine strafrechtlichen Lücken auf und ermöglichte es, alle Opfer sexueller Gewalt unabhängig von ihrem Geschlecht zu schützen.

In jüngerer Zeit, im November 2017, reichte die Genfer Sozialdemokratin Laurence Fehlmann Rielle eine Motion mit demselben Ziel ein (Motion 17.3992). Diesmal brachte der Bundesrat seine Bereitschaft zum Ausdruck, eine Revision des Strafrechts vorzuschlagen, damit auch Männer als Opfer von

⁴ Gemäss diesem Urteil sollte eine klare Aussage des Opfers den Beschuldigten zumindest dazu verpflichten, die gegenseitige Zustimmung zu überprüfen und sicherzustellen (BGE 6B_367/2021 c. 2.3.2). Darüber hinaus würde die Beurteilung, dass in einem solchen Fall der Widerstand für den Täter nicht erkennbar sei, dazu tendieren, das Kantonsgericht in der Beurteilung «in Willkür zu verfallen» (BGE 6B_367/2021 c. 2.3.3). Dieses Urteil ist jedoch nicht repräsentativ für die gängige Praxis und bleibt vorerst eine Ausnahme (Scheidegger et al. 2020).

Vergewaltigungen betrachtet werden können. So schlug der Bundesrat im April 2018, zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Istanbul-Konvention und im Rahmen der Reform der Strafrahmenharmonisierung, weitere Änderungen des Sexualstrafrechts vor, insbesondere in Bezug auf die geschlechtsspezifische Definition von Vergewaltigung. Es war eine Subkommission der Rechtskommission des Ständerats, die zwischen Januar 2019 und Januar 2020 gezielt daran arbeitete, bevor das Bundesamt für Justiz einen Vorentwurf verfasste, der im Januar 2021 in die Vernehmlassung geschickt wurde.

Im Herbst 2019 startete Amnesty International eine Petition mit dem Titel «Gerechtigkeit für Betroffene sexualisierter Gewalt», in der gefordert wurde, dass diese Reform zum Anlass genommen wird, das rechtliche Konzept der sexuellen Zustimmung zu überdenken und sich von dem Begriff des Zwangs zu lösen, der dazu verpflichtet, sich vor allem für den Widerstand zu interessieren, den das Opfer angeblich geleistet hat. Auf der Grundlage psychologischer Erkenntnisse, insbesondere des Konzepts des Freezing, der Erstarrung aus Angst, eine körperliche Reaktion, von der viele Opfer berichten, dass sie wie gelähmt waren und sich nicht wehren können oder konnten, fordert sie, dem Beispiel der Länder zu folgen, die eine Definition von sexueller Gewalt eingeführt haben, die auf dem Konzept der Zustimmung beruht. Eine solche Neudefinition würde neben der sexuellen Selbstbestimmung auch die sexuelle Integrität schützen.

Diese Unterscheidung mag unklar oder gar anekdotisch erscheinen, ist aber dennoch von entscheidender Bedeutung. Sie führt zu einer echten Umkehrung der Perspektive, da sie vorschlägt, sich nicht mehr hauptsächlich für das Verhalten des Opfers zu interessieren (Hat es Widerstand geleistet? Hat es klar abgelehnt? Hat es sich klar ausgedrückt?), sondern sich dafür zu interessieren, wie die Angeklagten sich um die gegenseitige Zustimmung bemüht haben. Im Hinblick auf die Vorstellungen über die männlichen und weiblichen Rollen ist die Tragweite weit mehr als nur symbolisch: Eine solche Perspektive ermöglicht es,

sich von einem immer noch weit verbreiteten normativen Doppelstandard zu verabschieden, der zwischen männlicher (aktiver) und weiblicher (passiver) Sexualität unterscheidet und demzufolge die Verantwortung bei den Frauen liegt, den Zugang zu ihrem Körper zu verhindern (Bozon 1991; Colombo et al. 2017). Feministische Juristinnen sprechen dann von der «Zustimmungsvermutung», d. h. der zugrunde liegenden Idee, dass Frauen implizit in sexuelle Beziehungen einwilligen, ausser in Fällen, in denen sie unter Zwang ihre Ablehnung zum Ausdruck bringen (Le Magueresse 2012). Dieser Doppelstandard erstreckt sich auf alle Opfer sexueller Gewalt. Nach der derzeitigen Rechtslage steht der Körper einer anderen Person standardmässig für den Geschlechtsverkehr zur Verfügung, es sei denn, diese Person lehnt ihn ab. Mit anderen Worten: Die sexuelle Zustimmung des Opfers wird vorausgesetzt, und die Haltung des Opfers ist für den Ausgang des Gerichtsverfahrens ausschlaggebend. Da die Opfer in der Praxis überwiegend Frauen sind, wird die Doppelmoral in sexuellen Angelegenheiten im Recht erneut bekräftigt (Bozon 1991).

Mit 37 000 Unterschriften und der Unterstützung von 37 Organisationen hat die von Amnesty International lancierte Petition zweifellos dazu beigetragen, dass die ursprüngliche Reform weiter vorangetrieben wurde. Es besteht Einigkeit darüber, dass das Sexualstrafrecht modernisiert werden muss, aber die Frage ist immer noch, wie. Im Januar 2021 schlug der in die Vernehmlassung gegebene Vorentwurf eine Änderung von Vergewaltigung als jede Form des erzwungenen Eindringens in den Körper vor – womit die peno-vaginale Definition von Vergewaltigung abgeschafft würde (CAJ 2021). Ausserdem wurde die Schaffung einer neuen Strafkategorie vorgeschlagen, nämlich der *sexuellen* Nötigung (187a StGB), die anwendbar wäre, wenn der Täter «gegen den Willen» der anderen Person handelt, aber keine Nötigungsmittel anwendet. Diese neue Kategorie wurde von Opferschutzorganisationen und feministischen Vereinigungen sowie von einigen Jurist:innen und Strafrechtler:innen heftig kritisiert und als eine Form der De-

qualifizierung von sexueller Gewalt angeprangert. Diese Kritiker:innen betonten, dass eine solche strafrechtliche Kategorie eine Form der Hierarchie zwischen sexuellen Übergriffen und dem, was man als «Vergewaltigung zweiter Klasse» betrachten könnte, einführen würde (Boillet et al. 2021). Im Gegenteil, die Modernisierung des Rechts müsste laut ihnen über das laufen, was man als *Verpflichtung zur Aufmerksamkeit* bezeichnen könnte, d. h. eine egalitäre Auffassung von Sexualität, bei der sich jede:r um die Gegenseitigkeit des Begehrens kümmert. Eine solche Perspektive kann in der Formel «Nur Ja heisst Ja» zusammengefasst werden.

Der im August 2021 veröffentlichte Bericht über die Ergebnisse dieser Vernehmlassung zeigt eine beispiellose Mobilisierung, welche die Vernehmlassung insbesondere in den betroffenen Kreisen ausgelöst hat, und berichtet über die Stellungnahmen der Kantone, Parteien und Verbände (OFJ 2021). Die Rechtskommission des Ständerats beschloss daraufhin, den neuen Straftatbestand aufzugeben, und entschied sich in einem neuen Entwurf, der im Februar 2022 validiert wurde, für eine Neuformulierung und Abstufung der Artikel 189 und 190 (ohne Zwang, mit Zwang, auf grausame Weise oder unter Einsatz einer Waffe). Um auf gesellschaftliche Entwicklungen zu reagieren, sieht das neue Sexualstrafrecht vor, die fehlende Zustimmung einzubeziehen, indem ein erster Absatz hinzugefügt wird, in dem kein Zwang erforderlich ist, um sexuelle Gewalt zu qualifizieren.

Es bleiben jedoch zwei konkurrierende Sichtweisen bestehen: Eine sogenannte Mehrheitsposition bevorzugt eine Perspektive, die mit der Formel «Nein heisst Nein» zusammengefasst wird, während eine als Minderheit dargestellte Position eine sogenannte «Nur Ja heisst Ja»-Perspektive favorisieren würde. Diese Unterscheidung ist wichtig. Sie wirft die Frage auf, ob im Recht die Vorstellung beibehalten werden soll, dass die Ablehnung ausdrücklich sein muss, oder ob stattdessen eine weniger geschlechtsspezifische Darstellung sexueller Beziehungen einge-

führt werden soll, bei der sich die Parteien um die ausdrückliche Zustimmung ihrer Partner:innen kümmern müssen. Diese unterschiedliche Auffassung spiegelt sich auch in der zu wählenden Formulierung wider: Handelt es sich um eine Handlung «gegen den Willen», bei der die Ablehnung der angegriffenen Person verbalisiert oder körperlich nachgewiesen werden muss, oder um eine Handlung «ohne die Zustimmung» einer anderen Person, bei der es stattdessen darum geht, sich um körperliche und verbale Zeichen des gegenseitigen Begehrens zu kümmern?

Während die Konsultation deutlich zeigt, dass die «Nur Ja heisst Ja»-Lösung von Kreisen bevorzugt wird, die den feministischen Bewegungen und den Vereinigungen zur Unterstützung und Hilfe für Opfer nahe stehen, da sie es ermöglichen würde, sich der Perspektive zu entledigen, die der Art und Weise gewidmet wird, wie das Opfer Widerstand geleistet und seine Ablehnung zum Ausdruck gebracht hat, wird die «Nein heisst Nein»-Lösung zunächst bevorzugt, da sie laut der Mehrheitsposition in der nationalrätlichen Rechtskommission «eine realistischere und optimistischere Sicht» der Sexualität darstellen würde (CAJ 2022). Die Befürworter:innen dieser Perspektive argumentieren, dass eine Ablehnung «objektiv leichter zu erkennen» ist, und sorgen sich um eine mögliche Umkehr der Beweislast und eine Infragestellung der Unschuldsvermutung, einem zentralen und wesentlichen Prinzip des Strafrechts. In diese Richtung hat übrigens auch der Ständerat im Juni 2022 gestimmt, der eine Modernisierung des Strafrechts akzeptiert, ohne sich von der Zustimmungsvermutung zu verabschieden.

Im Dezember desselben Jahres kommt es zu einem Eklat. Der Nationalrat, in dem der Anteil der gewählten Frauen höher ist (42 % gegenüber 26 % im Ständerat), stimmt knapp für «Nur Ja heisst Ja» mit der Begründung, dass es im Strafgesetzbuch nirgendwo sonst eine Zustimmungsvermutung gibt und dass der Körper (von Frauen) bei der derzeitigen Rechtslage weniger gut geschützt ist als persönliches Eigentum. Das Gesetz wurde mit 96 zu 88 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenom-

men. Am 7. März 2023 bestätigte der Ständerat jedoch seine Entscheidung, das «Nein heisst Nein» zu bevorzugen, wobei er jedoch Schock und Erstarrung als anerkannte Ausdrucksformen der fehlenden Zustimmung einbezog. Dieser Kompromiss stellt die feministischen Organisationen und die Organisationen zur Unterstützung von Opfern teilweise zufrieden. Sie begrüßen zwar die Modernisierung des Sexualstrafrechts, bedauern aber die verpasste Gelegenheit, die geschlechtsspezifische Darstellung von Sexualität zu ändern. Sie betonen ausserdem, dass es wichtig ist, gleichzeitig die Formen der Opferbetreuung und die Sensibilisierung für die gegenseitige Zustimmung ab dem frühen Kindesalter zu verstärken.

Beitrag der Genfer Umfrage zur Debatte

In einer Zeit, in der sich zahlreiche Fragen zur strafrechtlichen Definition von sexueller Gewalt stellen, möchte dieses Buch die Ergebnisse einer in Genf durchgeführten Untersuchung vorstellen, die sich mit Personen über 16 Jahren befasst, die sexuelle Gewalt erlebt haben, und ihren Weg durch die strafrechtlichen Prozesse des Kantons nachzeichnet, von den Vereinigungen zur Unterstützung und Betreuung der Opfer (die Opferhilfe Genf und die Vereinigung Viol-Secours) bis hin zum Gericht. Das Projekt verfolgt drei Forschungsschwerpunkte: (1) Die Merkmale der sexuellen Gewalt, die von den verschiedenen Akteur:innen (Vereine, Polizei, Justiz) gemeldet oder behandelt werden, sollen verglichen werden, indem die sozialen Kennzeichen der Beschuldigten und der Opfer sowie die Art der Beziehungen, die sie zum Zeitpunkt der Tat unterhielten (ehemaliger Ehepartner, berufliche oder Kunden-Beziehungen, Fremde usw.); (2) dann in jedem Kontext und jeder institutionellen Logik besser zu verstehen, welche Vorstellungen die verschiedenen Akteur:innen – spezialisierte Stellen, Polizei, Medizin, Justiz – von dieser Problematik haben und welche Antworten sie empfehlen; (3) schliesslich den

Prozess der strafrechtlichen Einstufung von sexueller Nötigung und/oder Vergewaltigung und die verschiedenen sozialen Logiken, die ihnen zugrunde liegen, zu analysieren.

Eine solche Studie füllt eine Lücke. So überraschend es auch klingen mag, es gibt keine soziologischen Daten über die soziale und strafrechtliche Behandlung von sexueller Gewalt in der Schweiz. Zu einer Zeit, in der diese Übergriffe Gegenstand einer nationalen Debatte sind, und immer häufiger in allen gesellschaftlichen Bereichen, sei es in der Kultur, den Medien oder der Gewerkschaftswelt, angeprangert werden, ermöglicht diese Studie ein besseres Verständnis der tatsächlichen strafrechtlichen Reaktionen und der Art und Weise, wie diese Fälle von sexueller Gewalt behandelt werden. Sie zeigt insbesondere, wie die Annahme der Zustimmung ein zentrales Element der Urteilspraxis bleibt und allzu oft dazu beiträgt, sexuelle Gewalt und die Opfer zu disqualifizieren.

Das Projekt basiert auf einer Erhebung, die zwischen 2017 und 2022 durchgeführt wurde, und verbindet qualitative und quantitative Methoden. Es kombiniert eine Kodierung der in den Akten der untersuchten Institutionen (Opferhilfe Genf, Staatsanwaltschaft und Genfer Strafgericht) verfügbaren Daten mit einer Diskursanalyse der Transkripte von Anhörungen, Plädoyers und Urteilen sowie mit qualitativen Interviews mit verschiedenen Akteur:innen im Verlauf des Strafverfahrens. Die Ergebnisse beruhen auf der Analyse der Akten, die den Interviewerinnen von den drei betroffenen Institutionen zur Verfügung gestellt wurden. Diese Akten wurden ausgewählt, nachdem Fälle von Gewalt gegen Minderjährige ausgeschlossen worden waren, ebenso wie Akten, die nicht anonymisiert werden konnten oder unvollständig waren. Der Korpus besteht aus 42 Fällen von sexueller Gewalt gegen eine erwachsene Person, die zwischen 2010 und 2017 vor dem Strafgericht (StG) verhandelt wurden; aus 122 Fällen, die zwischen 2014 und 2017 bei der Staatsanwaltschaft (StA) eröffnet wurden; und aus 467 Fällen, die ebenfalls zwischen 2014 und 2017 von der Genfer Op-

ferhilfestelle bearbeitet wurden. Hinzu kommen 38 Interviews, mit Richter:innen (5), Staatsanwält:innen (6), Polizist:innen (5), Anwält:innen (5), Ärzt:innen und Pflegefachpersonen (4), Psycholog:innen und Sozialarbeiter:innen (13).

All diese Daten ermöglichen es, die Logik aufzudecken, die die Praktiken und Vorstellungen der verschiedenen Beteiligten der Justizberufe und der Opferhilfestellen strukturiert. Auch wenn es nicht möglich war, die Fälle von einer Institution zur anderen zu verfolgen, da die Dauer der Untersuchung von Fall zu Fall variiert, kann eine solche qualitative Untersuchung die Herausforderungen aufzeigen, mit denen sowohl die Opfer als auch die verschiedenen Akteur:innen im Strafverfahren konfrontiert sind.

Wie die aktuellen Ereignisse zeigen, ist die strafrechtliche Behandlung von sexueller Gewalt eine entscheidende Frage der sozialen Gerechtigkeit. Es ist zwar üblich, dass Opfern, die die erlebte Gewalt zu spät anzeigen, vorgeworfen wird, keine Anzeige erstattet zu haben; aber es ist auch wichtig, die Funktionsweise der strafrechtlichen Behandlung von sexueller Gewalt besser zu beleuchten, da sie alles in allem immer noch sehr schlecht bekannt ist. Einige Vereinigungen und Aktivist:innen halten die Justiz oft für ineffizient, während andere Jurist:innen der Meinung sind, dass die Gesetze gegen sexuelle Gewalt ausreichend und angemessen sind und gut angewendet werden. Angesichts der aktuellen Debatte über die Zustimmung und die strafrechtliche Neudefinition von sexueller Gewalt ist es wichtig, die Logik der einen und der anderen Seite besser zu verstehen und Wissen zu generieren, das für die Aufdeckung der Schwierigkeiten von Opfern sexueller Gewalt bei der Anerkennung ihres Schadens und der Durchsetzung ihrer Rechte unerlässlich ist. Mit einem soziologischen Blick auf die Umsetzung des Rechts und die Schwierigkeiten der Opfer will dieses Buch die soziale Logik erfassen, die das Strafrecht durchzieht, wenn es um sexuelle Gewalt geht, und einen grundlegenden Beitrag zur aktuellen Debatte leisten.

Sexuelle Gewalt: Was uns die Sozialwissenschaften lehren

Historische Arbeiten über sexuelle Gewalt zeigen, dass sie lange Zeit als Verletzung der Sitten oder der Familienehre gedacht wurde und dass die Opfer meist zum Schweigen gebracht wurden, um Scham oder Schande zu vermeiden (Vigarello 1988). Es waren die feministischen Bewegungen der 1970er Jahre, die dazu beitrugen, die Grenzen der tolerierten Gewalt zu erweitern und sexuelle Gewalt als eine Modalität der Ungleichheit zwischen den Geschlechtern und als ein Verbrechen gegen die Person zu betrachten. Sie haben die Debatte auf die öffentliche Bühne gebracht, indem sie die private oder individuelle Dimension anprangerten, die noch allzu oft bei der Behandlung dieser Gewalt angenommen wurde. Soziologische Erhebungen, insbesondere die seit Ende der 1990er Jahre entwickelten statistischen Erhebungen in der Bevölkerung, die sich speziell mit Gewalt gegen Frauen befassen, ermöglichen eine gute Beschreibung der Merkmale und der Vielfalt sexueller Gewalt und zeigen, dass sie in allen Gesellschaftsschichten vorkommt und ein weitgehend tabuisiertes Verbrechen bleibt.

Qualitative Erhebungen: Gewalt und Machtverhältnisse

Kontrolle über Frauenkörper und sozial verortete Ressourcen

Im Zuge der Frauenbewegungen in den 1970er Jahren haben zahlreiche empirische Untersuchungen dazu beigetragen, das Ausmass des Phänomens der intimen Brutalität zu beleuchten und sexuelle und häusliche Gewalt als politisch und kollektiv zu bezeichnen (Kelly 1987). Durch die Verknüpfung von Se-

xualität und Macht haben diese Forschungen unterstrichen, wie strukturelle Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern das Auftreten sexueller Gewalt begünstigen, und so dazu beigetragen, diese Gewalt als eine Modalität der Wiederbestätigung männlicher Macht und der sozialen Kontrolle von Frauen zu definieren (Hanmer 1977). Aus dieser Perspektive muss sexuelle Gewalt als ein Akt der Machtausübung verstanden werden.

Die Machtverhältnisse, die hier am Werk sind, drehen sich um die Geschlechterverhältnisse, insbesondere um die Beziehungen innerhalb der Familie, der Partnerschaft und der intimen Beziehungen. Sie werden auch durch Fragen der Klasse, der ethnisch-rassistischen Kategorien, der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität geformt. Empirische Untersuchungen, die sich mit den Erfahrungen unsichtbarer sozialer Gruppen befassen, haben zu fruchtbaren Überlegungen über die Vielfalt der Situationen ebenso wie über die Vielfalt der Unterdrückung geführt (Sokoloff und Pratt 2005). Sie verdeutlichen, dass es notwendig ist, andere Formen struktureller Ungleichheiten wie Klassenprivilegien, Rassismus oder Heteronormativität und die Art und Weise, wie sie mit den Geschlechterverhältnissen zusammenhängen, einzubeziehen. Über die Berücksichtigung von blossen Unterschieden oder der Vielfalt von Situationen hinaus geht es darum, die Art und Weise aufzuzeigen, wie diese Ungleichheiten Machtverhältnisse widerspiegeln und unterschiedliche Ressourcen gewähren, sowohl in Bezug auf das Ausgesetztsein von Gewalt als auch in Bezug auf die eigenen Ressourcen, um dagegen vorzugehen (Crenshaw 2005 [1994]). So erhöhen bestimmte soziale Benachteiligungen die Anfälligkeit für Gewalt und erschweren den Zugang zu angemessener Hilfe und Unterstützung. Dasselbe gilt für den Zugang zur Justiz.

Von der Schuldzuweisung an die Opfer: Die Last der Scham

Durch das Sammeln von Leidensgeschichten von Frauen haben Feminist:innen die Nichtanerkennung und Normalisierung von Gewalt, insbesondere sexueller Gewalt, in der Intimsphäre angeprangert (Hanmer und Maynard 1987). Sie haben auch auf die grosse Toleranz gegenüber diesen Taten und die Tendenz hingewiesen, die Opfer zur Verantwortung zu ziehen, sei es, weil sie sich nicht ausreichend gewehrt haben, sei es, weil sie sich provozierend verhalten haben (Bruggen und Grubb 2014). Letzteres Phänomen wurde allgemein als sekundäre Viktimisierung bezeichnet: Zu der Tatsache, dass man Opfer ist und nicht als solches anerkannt wird, kommt noch hinzu, dass man für die erlittenen Übergriffe und Verletzungen beschuldigt wird oder Schuldgefühle entwickelt (Wemmers 2017).

Die psychologische Forschung hat zudem das Phänomen des *Freezing* (einer Art Angststarre) hervorgehoben: diese physische und psychische Reaktion, bei der die Opfer angesichts eines Angriffs berichten, dass sie sich nicht verteidigen konnten und wie gelähmt waren (Salmona 2017). Auch wenn diese Art von Reaktion heute mehr diskutiert, anerkannt und berücksichtigt wird, hat sie lange Zeit dazu beigetragen, die Opfer in die Verantwortung zu nehmen (Warum hat sie sich nicht verteidigt?). Und wahrscheinlich trägt sie auch weiterhin schwer zu den Schuldgefühlen der Opfer bei, die sich schämen und nicht verstehen, warum sie sich nicht wehren konnten oder können. Diese Untersuchungen zeigen auch, dass es bei Opfern sexueller Gewalt üblich ist, sich an spezifische Details nicht erinnern zu können, Erinnerungslücken zu haben oder sich unzusammenhängend zu erinnern (Campbell et al. 1999).

Angesichts dieser Tatsachen ist es leichter zu verstehen, warum viele Fälle sexueller Gewalt nie angezeigt werden. Aufgrund ihrer Erfahrungen mit Machtverhältnissen verfügen die Opfer über ein diffuses Wissen darüber, wie schwierig es

ist, dass ihnen geglaubt wird, und welche Arten von sexuellen Übergriffen anerkannt und als solche betrachtet werden können. Sie haben die Schuld und Verantwortung für die von ihnen erlebten Taten verinnerlicht und ziehen es vor, dass ihre Angehörigen nichts davon wissen (Engle und Lottmann 2010). Während sich die Vorstellung hartnäckig hält, dass es eine grosse Zahl falscher Behauptungen über sexuelle Gewalt gibt, zeigen empirische Studien im Gegenteil dazu auf, dass es eher die Vorstellungen der Beteiligten der Rechtsberufe sind, die von einer Logik des Verdachts durchdrungen sind (McMillan 2016). Die emotionalen und finanziellen Kosten einer Anzeige schrecken zudem Opfer eher davon ab, sich bei den Justizbehörden zu melden (Weiss 2019).

Quantitative Erhebungen: Wenig angeklagte Gewalt gegenüber bekannten Personen

Die seit Ende der 1990er Jahre zunehmenden Erhebungen in der Bevölkerung, die speziell auf Gewalt gegen Frauen ausgerichtet sind, zeigen die Querschnittsthematik der sexuellen Gewalt auf, die entgegen vielen Darstellungen alle sozialen Gruppen betrifft. Aufgrund der zahlreichen methodischen Unterschiede variieren die Ergebnisse der verschiedenen Opferbefragungen drastisch, dennoch lassen sich generelle Merkmale des Auftretens sexueller Gewalt davon ableiten (Cavalin 2016).

Tatsächlich unterstreichen diese Erhebungen die ganze Bedeutung des Phänomens der zwischenmenschlichen Gewalt und seine Hauptmerkmale, nämlich dass Frauen und Mädchen am häufigsten Opfer intimer Übergriffe und Brutalität unter Erwachsenen sind, und zwar in allen sozialen Kategorien, und dass sexuelle Gewalt meist von Männern ausgeübt wird, die den Opfern bekannt sind. Dabei handelt es sich bei jüngeren Opfern meist um Männer aus der Familie und Verwandtschaft. Bei älteren Opfern geht die Gewalt von Ehepartnern aus. Während

die Gewalt, der Frauen ausgesetzt sind, hauptsächlich von Männern ausgeübt wird, gilt dies nicht umgekehrt: Die von Männern erlebte Gewalt wird hauptsächlich von anderen Männern ausgeübt (Hamel et al. 2016).

So zeigt eine Umfrage in Frankreich (mit dem Titel «Violences et rapports de genre» – Virage), die 2015 bei 16 000 Frauen und 12 000 Männern durchgeführt wurde, dass eine von sieben Frauen (14,5 %) und einer von fünfundzwanzig Männern (3,9 %) angeben, im Laufe ihres Lebens mindestens eine Form von sexuellem Übergriff (Formen von Belästigungen und Exhibitionismus ausgenommen) erlebt zu haben.

Sexuelle Gewalt gegen Frauen ist nicht nur viel häufiger, sondern findet auch in allen Lebensbereichen und während des gesamten Lebens statt. Von den Frauen, die Vergewaltigung oder versuchte Vergewaltigung erlebt haben, haben 40 Prozent diese in der Kindheit (vor 15 Jahren), 16 Prozent in der Jugend und 44 Prozent nach 18 Jahren erlebt. Gewalt in der Familie oder in der Ehe ist häufig wiederkehrend und kann über lange Zeiträume andauern. Bei Männern hingegen wurden drei Viertel der erlittenen Vergewaltigungen und Vergewaltigungsversuche vor dem 18. Lebensjahr verübt (Hamel et al. 2016). Somit ereignet sich der Grossteil der Vergewaltigungen und versuchten Vergewaltigungen von Erwachsenen im privaten Raum, d. h. in den Beziehungen zu Familie, Verwandten, Ehepartner:innen und Ex-Partner:innen, einschliesslich Freunden. Dies trifft auf drei Viertel der Frauen zu, die einen Übergriff erlitten haben. Die Erhebungen zeigen auch einen Trend zu mehr Meldungen über diese Gewalttaten und sogar zu mehr Verurteilungen und Strafverfolgungen, obwohl die Nichtmeldung ein wichtiges Merkmal dieses tabuisierten Verbrechens bleibt.

In der Schweiz gibt es keine der französischen Studie ähnliche Erhebung, aber diese Daten aus Frankreich spiegeln die Ergebnisse aller grossen Erhebungen in verschiedenen Ländern wider. Sie sind ein nützlicher Indikator, um die allgemeinen Merkmale dieser Verbrechen zu erfassen, und sie werden durch

die punktuellen Ergebnisse anderer Erhebungen in der Schweiz gestützt. So zeigt eine Untersuchung zur sexuellen Gesundheit von 24- bis 26-Jährigen mit einer repräsentativen Stichprobe von 4798 Personen, dass 15,9 Prozent der Frauen und 2,8 Prozent der Männer einen sexuellen Missbrauch angegeben haben (Barrense-Dias et al. 2018). Zudem liefert eine von Amnesty International 2019 durchgeführte Umfrage unter 4900 Personen ähnliche Hinweise: 22 Prozent der befragten Frauen haben seit ihrem 16. Lebensjahr bereits ungewollte sexuelle Handlungen erlebt, 12 Prozent einen nicht einvernehmlichen Geschlechtsverkehr. Nur 8 Prozent haben Anzeige erstattet, die anderen haben es nicht getan, weil sie sich schämten oder Angst hatten, dass ihnen nicht geglaubt wird, oder weil sie davon ausgingen, dass die Justiz ihnen keine Wiedergutmachung leisten würde. 52 Prozent der Frauen, die ungewollte sexuelle Handlungen erlitten haben, haben diese zu Hause oder im Haus oder der Wohnung einer anderen Person erlebt und 8 Prozent haben sie am Arbeitsplatz erlitten. In 68 Prozent der Fälle kannten die Opfer den Täter (Jens et al. 2019).

Der Bericht der Expert:innengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt kritisiert den Mangel an verfügbaren Statistiken in der Schweiz (GREVIO 2022). Kann man in diesem Mangel an objektivierbaren Daten einen *Willen zur Unwissenheit erkennen*? Es ist unbestreitbar, dass statistische Daten eine grundlegende Rolle spielen. Das Sammeln von empirischen Beweisen fördert ein besseres Verständnis der Realität des Problems und ermöglicht es, die öffentlichen Massnahmen zu stärken.

Strafrechtslogiken, soziale Ungleichheit und sexuelle Gewalt

Die gesellschaftliche Praxis des Rechts und die Sprechung von Strafurteilen im Allgemeinen waren ebenfalls Gegenstand zahl-

reicher Untersuchungen, die ihre diskriminierende Dimension hervorgehoben haben, insbesondere im Hinblick auf die unterschiedliche Höhe der Strafen. Zahlreiche Untersuchungen haben die Ungleichbehandlung der am wenigsten begünstigten Bevölkerungsgruppen und die Formen der «Klassenjustiz» aufgezeigt, die in allen Kontexten dazu führen, dass die tieferen Bevölkerungsklassen stärker bestraft werden (Le Goaziou 2011). Die Frage der Verzerrung durch Klasse oder ethnische Herkunft unterscheidet sich jedoch von der Frage der Verzerrung durch das Geschlecht, denn es scheint, dass Frauen in allen Kategorien generell weniger streng von der Justiz verurteilt werden als Männer, ausser wenn sie Verhaltensweisen an den Tag legen, die als zu männlich gelten, oder wenn sie von Institutionen wie den Sozialdiensten betreut werden. Eine solche ungleiche Behandlung ist zwar statistisch erkennbar, beruht aber in erster Linie auf Interaktionen und Vorstellungen, die mit impliziten Erwartungen an den Lebensstil oder mit sozialen und moralischen Vorstellungen verbunden sind, wie z. B. die berufliche oder eheliche Situation der Angeklagten, die die gerichtliche Entscheidung beeinflussen kann (Perona 2017).

In dieser Hinsicht unterstreicht ein Grossteil der empirischen Forschung zur strafrechtlichen Behandlung sexueller Gewalt, wie die Justiz dazu beiträgt, eine spezifische Sichtweise von Vergewaltigung zu reproduzieren, die ihre Definition auf eine sehr enge Darstellung beschränkt und ziemlich weit von der Realität entfernt ist, die sich aus den grossen statistischen Erhebungen ergibt (Ellison und Munro 2009). So ist sexuelle Gewalt zwischen Ehepartnern, selbst wenn sie im Recht anerkannt wird, nicht Teil der gängigen Praxis. Im Gegenteil, Überzeugungen über die Realität von Vergewaltigung und sexuellen Übergriffen tendieren dazu, sie zugunsten stereotyper Darstellungen auszuschliessen, die auf drei Prinzipien beruhen. So geht der «Vergewaltigungsmythos» davon aus, dass es sich um eine Reihe brutaler, sexuell motivierter Gewalttaten handelt, die von einem oder mehreren unbekanntem Männern

im öffentlichen Raum verübt werden; zweitens würden Opfer, die sich nichts vorzuwerfen haben, die Tat sofort melden; drittens gäbe es eine grosse Anzahl falscher Behauptungen (Temkin et al. 2016).

Diese Vorstellungen sind weit entfernt von den Daten aus grossen Umfragen, die zeigen, dass die meisten Fälle sexueller Gewalt von Männern verübt werden, die dem Opfer bekannt sind, im häuslichen Kontext stattfinden, und dass die Opfer dazu neigen, keine Anzeige zu erstatten (Hamel 2016). Sie unterschätzen auch die emotionalen, sozialen und finanziellen Kosten, die ein Anzeigeverfahren mit sich bringt (Salmona 2021). Dennoch werden sie von verschiedenen Akteur:innen in den Gerichten wie Verteidiger:innen, Richter:innen und Geschworenen herangezogen und tragen dazu bei, die Aussagen der Opfer in Frage zu stellen oder gar zu disqualifizieren. Die Unterscheidung zwischen «guten» und «schlechten» Opfern wird so zu einer Herausforderung für die gerichtliche Entscheidung, da Opfer, deren Schaden, Reaktionen oder Eigenschaften nicht den üblichen Erwartungen entsprechen, es schwerer haben, als solche anerkannt zu werden. So werden zum Beispiel die Aussagen von Opfern, die nicht sofort Anzeige erstatten, stärker in Frage gestellt (Perona 2017).

Die Frage der strafrechtlichen Definition der Zustimmung der Opfer und der Absicht der Täter wird vielfach diskutiert (Le Magueresse 2014). Dies gilt umso mehr, als die strafrechtlichen Institutionen dazu übergehen, eine physische Sicht der Nötigung zu bevorzugen und diese vor allem in Begriffen spezifischer «sexueller Skripte» zu definieren. Diese Definition beschreibt die üblicherweise geteilten Vorstellungen, die dazu führen, dass bestimmte Arten von emotionalen und sexuellen Beziehungen potenziell möglich erscheinen (z. B. eine Anziehung zwischen zwei jungen Menschen), während andere undenkbar erscheinen (z. B. in Fällen, in denen grosse Unterschiede im Hinblick auf die soziale Klasse oder das Alter vorliegen). Justizbeamten greifen auf diese «sexuellen Skripte» zurück,

die oft nicht als solche bezeichnet werden, um den Grad der möglichen Zustimmung der Opfer zu bewerten (Perona 2017): Sexuelle Beziehungen zwischen zwei Personen, zwischen denen alles gegensätzlich wäre, erscheinen ihnen von vornherein als unmöglich, während andere Beziehungen eine Versuchung darstellen könnten. Die gleichen Skripte sind weitgehend von Rassen- oder Klassenstereotypen geprägt: Eine kanadische Untersuchung zeigt, dass Frauen, die Minderheiten angehören, grössere Schwierigkeiten haben, Übergriffe und ihre Verletzungen anerkennen zu lassen (Gotell 2008).

Statistisch gesehen zeigen sich diese Vorstellungen in der sehr hohen Quote von Anzeigen wegen sexueller Gewalt, auf die nicht eingetreten wird oder die eingestellt werden. Dies ist in zum Beispiel in Frankreich der Fall, wo laut einer der wenigen Studien über den Verbleib von Anzeigen wegen sexueller Übergriffe, die Ende der 1990er Jahre in Seine und Marne durchgeführt wurde, nur ein geringer Teil zu einer Verurteilung des Täters führt (Iff und Brachet 2000). Eine neuere Studie zu 2012 abgeschlossenen Fällen in den Gerichten von Lille und Nantes kommt zu demselben Ergebnis, da von 208 Fällen, in denen wegen Vergewaltigung einer volljährigen Person geurteilt wurde, 166 eingestellt wurden (Cromer et al. 2017). Eine 2009 in elf europäischen Ländern durchgeführte Untersuchung bestätigt diese Ergebnisse und zeigt, dass der Anstieg der Anzeigen wegen Vergewaltigung paradoxerweise zu einer proportionalen Verringerung der Verurteilungen geführt hat. Dies soll auf die geringe Anzahl von Strukturen zur Unterstützung und Begleitung von Opfern und vor allem auf einen Mangel an politischem Willen zurückzuführen sein (Lovett und Kelly 2009). Eine kürzlich in der Schweiz durchgeführte Untersuchung stellt ebenfalls einen Rückgang der Verurteilungen fest, obwohl die Zahl der Anzeigen gestiegen ist. Sie zeigt ausserdem, dass die Verurteilungsrate bei sexueller Gewalt geringer ist als bei anderen Formen von Gewaltverbrechen (Baier 2021).

Die Gerichtspraxis ist von Gericht zu Gericht unterschiedlich, aber es gibt Hinweise darauf, dass Männer aus den privilegierten Schichten als Täter unterrepräsentiert sind. Obwohl die Statistiken zeigen, dass sexuelle Gewalt in allen sozialen Schichten vorkommt, verhindert die gerichtliche Behandlung, dass Täter aus der Oberschicht vor ein Strafgericht gestellt werden. Umgekehrt werden Personen aus der Unterschicht leichter zur Zielscheibe der Strafverfolgungspolitik (Le Goaziou 2011). Eine solche Analyse verdeutlicht die Verflechtung verschiedener hierarchischer Beziehungen, die sich aus den sozialen Positionen der einzelnen Personen ergeben und mit der Klasse, dem Migrationshintergrund oder dem Geschlecht zusammenhängen.

Die Praxis des Urteilens und ihre Grenzen

Die Strafbarkeit von sexueller Gewalt und die Betreuung der Opfer haben sich in den letzten Jahrzehnten grundlegend verändert. Sowohl bei der strafrechtlichen Behandlung als auch bei der Betreuung, Anhörung und Begleitung der Opfer durch Polizei, Verbände und Gesundheitspersonal ist es unbestritten, dass sexuelle Übergriffe, egal ob sie von Ehepartner:innen oder Fremden begangen werden, heute moralisch und rechtlich stark verpönt sind. Dennoch zeigen sowohl Opferhilfestellen als auch grosse statistische Erhebungen, dass diese Gewalttaten noch immer nur schwer zur Anzeige gebracht und strafrechtlich verfolgt werden, obschon Untersuchungen, die sich mit der Verfolgung von Gerichtsverfahren im Vefahrensablauf befassen, zeigen, dass viele Verfahren eingestellt werden. Was zeigt die in Genf durchgeführte Untersuchung und was sagt sie über den Schwund von Fällen zwischen Meldung und Urteil in der Schweiz und generell im Ablauf des Strafverfahrens aus?

Der Schwund von Fällen und die geringe Verurteilungsquote

Die Analyse der Akten in Genf zeigt, dass sexuelle Gewalt sehr vielfältig ist. Obwohl sie in erster Linie von Männern gegen Frauen gerichtet ist – es gibt nur 22 männliche Opfer in den 631 eingesehenen Fällen (Opferhilfe Genf, Staatsanwaltschaft und Strafgericht) –, variieren die Arten der Übergriffe von sexueller Gewalt durch die Ehepartner:innen oder Freunde, die am häufigsten vorkommen, bis hin zu Übergriffen im öffentlichen Raum durch Unbekannte oder Berührungen, die Ärzte ihren Patientinnen aufzwingen. Hinzu kommt, dass die Gerichtsverfahren für die 164 Fälle der Staatsanwaltschaft und des Strafgerichts sehr unterschiedlich sind. In einigen Fällen wurde

eine sehr gründliche Untersuchung durchgeführt, während in anderen Fällen keinerlei Beweise verlangt wurden. Die Lektüre der Akten liefert keine greifbaren Hinweise im Hinblick auf das unterschiedliche Vorgehen des Staatsanwalts oder der Staatsanwältin in der Durchführung der Ermittlungen oder weshalb sie zusätzliche Beweismittel anfordern oder nicht. Die Überlastung der Staatsanwaltschaft und ein Mangel an Ressourcen können diese Unterschiede teilweise erklären, ebenso wie Formen der Antizipation seitens der Justizprofis: Einige Fälle erscheinen ihnen von vornherein solider als andere, was eine gründlichere Untersuchung begünstigt (Perona 2017).

Ein schwerfälliges Verfahren mit oft enttäuschendem Ausgang

«Ich möchte nur, dass es aufhört», so die Worte einer Frau, die ihren Arbeitgeber wegen sexueller Nötigung angezeigt hatte, nachdem sie zum dritten Mal zur Staatsanwaltschaft vorgeladen worden war. Es ist nicht ungewöhnlich, dass Opfer in den Akten ihren Wunsch äussern, das Verfahren zu beenden. Die gesammelten Daten bestätigen die Ergebnisse anderer empirischer Untersuchungen: In Genf wie auch anderswo sind die Verfahren für diejenigen, die eine Anzeige erstattet haben, langwierig und emotional kostspielig. Die Verfahren, die zu einem Prozess führten, dauerten im Durchschnitt 17,5 Monate, wobei die Spannweite von einem Monat (in einem Fall, in dem die Klage zurückgezogen wurde) bis zu vier Jahren und drei Monaten reichte.

Konkret bedeutet dies, dass Opfer und Beschuldigte zuerst von der Polizei und dann von der Staatsanwaltschaft vernommen werden. Die Staatsanwaltschaft kann sowohl den mutmasslichen Täter als auch das Opfer mehrmals vorladen, und zwar zu vorgegebenen, unflexiblen Zeiten und manchmal mit sehr langen Fristen zwischen den Vorladungen. Es ist nicht ungewöhnlich, dass Personen nicht erscheinen. Dabei müssen sie die Fakten systematisch so wiederholen, wie sie sich nach ihrer

Version zugetragen haben, wobei überprüft wird, ob sie mit der in jeder Phase vorgetragenen Version übereinstimmen, bevor sie ihre Aussage vor Gericht ein letztes Mal erzählen müssen. Wie ein von uns befragter Staatsanwalt erklärt, besteht die Logik der Justiz in solchen Fällen, in denen es nicht unbedingt Zeugen gibt, darin, die Details und insbesondere die Kohärenz der Erzählungen zu überprüfen, um die Fakten zu ermitteln.

Die Glaubwürdigkeit der Aussagen des einen und des anderen lässt sich schliesslich vergleichen. Und da sie unsere beiden einzigen Beweise sind, haben wir oft die gleiche Ausgangslage: Der erste, der sagt: «Ich habe nichts getan», versus das Opfer, das sagt: «Ich war ein Opfer». Der Richter wird dann sagen: «Welcher dieser beiden Aussagen glaube ich?» Er wird sie also vergleichen und schauen, welche glaubwürdiger ist, welche besser in den Kontext passt, welche kohärenter mit anderen Elementen ist, die man in der Akte finden kann. Man muss die Opfer mehrmals anhören, denn eines der Elemente der Glaubwürdigkeit ist die Kohärenz.

All dies braucht Zeit und viele Opfer, die Anzeige erstattet haben, waren sich nicht unbedingt bewusst, wie schwerfällig das Verfahren ist. Die Interviews mit Sozialarbeiter:innen und Psycholog:innen in den Fachstellen zeigen, wie viel Zeit sie damit verbringen, die Opfer zu beruhigen, zu erklären und zu begleiten, insbesondere während der Wartezeiten zwischen den verschiedenen Vorladungen.

Oft haben wir auch eine koordinierende Rolle [...] wir müssen auch oft die Verbindung zwischen dem Anwalt und dem Opfer herstellen, weil diese sich oft nicht gut verstehen, [...]: «Aber ich verstehe nicht. Er hat mir gesagt, dass ich warten muss, aber warum muss ich warten und ich verstehe nicht, was jetzt passieren wird? Ich werde vorgeladen, aber wie geht es weiter?» und so weiter. Man kann also schon ein wenig die Verbindung herstellen. Man kann auch in etwas weniger komplizierten Worten

erklären, was der Anwalt vielleicht nicht die Zeit hat, zu tun, oder auf eine Art und Weise, die für manche Menschen etwas zu schwierig ist.

Abgesehen von der Schwerfälligkeit und Komplexität des Verfahrens ist es sehr wahrscheinlich, dass der Ausgang des Verfahrens für die Kläger:innen enttäuschend ist. Da im Zweifel für den Angeklagten oder die Angeklagte entschieden wird, wurde die Mehrheit der Fälle, die zwischen 2010 und 2017 vor dem Genfer Strafgericht verhandelt wurden, mit einem Freispruch (20 von 42), einer Einstellung des Verfahrens (6 von 42) oder einer Umqualifizierung (1 Fall von 42) abgeschlossen. Was die Akten der Staatsanwaltschaft für die Jahre 2014 bis 2017 betrifft, so zeigen sie einen hohen Anteil an Einstellungen (97 von 122), Umqualifizierungen (5 von 122) und Nichteintretensentscheiden (3 von 122), insbesondere wenn die Polizei den mutmasslichen Täter nicht ausfindig machen konnte (10 von 14 der Einstellungen) (siehe Tabelle 2).

In den Fällen, in denen der Täter verurteilt wird, können die von den Genfer Gerichten verhängten Strafen im Vergleich zum gesamten Strafverfolgungssystem als relativ mild angesehen werden. Von den 15 (von 42) tatsächlichen Verurteilungen wegen Vergewaltigung oder sexueller Nötigung vor dem Strafgericht reichen die Strafen bei sexueller Nötigung von Tagessätzen auf Bewährung bis zu 5 ½ Jahren Freiheitsentzug und bei Vergewaltigung von 20 Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung bis zu 10 Jahren Freiheitsentzug. Nur 5 (von 15) Angeklagte werden zu einer unbedingten Strafe verurteilt, 3 wegen Vergewaltigung und 2 wegen sexueller Nötigung, wobei 4 von ihnen als nicht oder nur teilweise schuldig eingestuft werden. Bei den 9 (von 122) Strafbefehlen der Staatsanwaltschaft reichten die Strafen von bedingten Tagessätzen bis zu sechs Monaten bedingter Freiheitsstrafe – der auf Ebene der Staatsanwaltschaft möglichen Höchststrafe (siehe Tabellen 3).

Eine Flucht von Opfern im gesamten Strafverfahren

Diese Zahlen beziehen sich auf Fälle, die vor Gericht gebracht wurden. Es zeigt sich jedoch, dass viele Menschen niemals eine Anzeige erstatten. Erstens, weil es, wie wir gesehen haben, schwierig ist, Scham und Schuldgefühle zu überwinden und sich als Opfer zu bezeichnen. Zweitens, weil sie befürchten, dass ihnen von der Justiz nicht geglaubt oder sie nicht als Opfer anerkannt werden (Jens et al. 2019). Wie eine Arztperson betont, mit der wir im Rahmen der Untersuchung gesprochen haben, und die über Fälle spricht, in denen die Opfer alkoholisiert waren, deren Feststellung jedoch auch andere Opfer betreffen kann, die Schuldgefühle haben:

Sie wissen, dass ihre Situation wahrscheinlich auf einen übermässigen Substanzkonsum zurückzuführen war. Und manchmal ist das auch einer der Gründe, warum sie keine Anzeige erstatten. Oft gibt es fast schon Schuldgefühle auf Seiten des Opfers, die dazu führen, dass es sich sagt: «Ich habe mich irgendwie in diesen Zustand gebracht. Ich habe es zugelassen, weil ich mich nicht wehren konnte.» Das ist bedauerlich. [...] Sie erstatten nicht unbedingt Anzeige.

Und tatsächlich ist es zwar unmöglich, genaue Zahlen zu haben, da jedes Verfahren unterschiedlich lange dauert und jede Institution ihre eigenen Statistiken hat, aber das Volumen der Fälle, mit denen wir uns im Rahmen dieser Untersuchung befasst haben, spricht für sich. Am Anfang des strafrechtlichen Verfahrens bearbeitet die Opferhilfestelle in Genf jährlich etwa 150 Fälle von sexueller Gewalt gegen Erwachsene, die sich vor kurzem oder in der Vergangenheit ereignet haben können. Eine am HUG – dem Universitären Kantonsspital in Genf – durchgeführte Studie verzeichnet einen höheren Anteil: 548 erwachsene Personen suchten in den 48 Monaten zwischen 2018 und 2020 wegen sexueller Gewalt Hilfe (Cottler-Casanova et al. 2023).

Die Staatsanwaltschaft eröffnete zwischen 2014 und 2017 (vier Jahre) 122 Verfahren wegen sexueller Gewalt gegen Volljährige, aber nur 42 Fälle von sexueller Gewalt wurden zwischen 2010 und 2017 (acht Jahre) am Ende des Strafverfahrens vor Gericht verhandelt (siehe Tabelle 1). Ähnlich wie die Daten aus der Umfrage von Amnesty International (Jens et al. 2019) zeigt sich, dass nicht nur ein kleiner Teil der Opfer tatsächlich Anzeige erstattet, sondern dass ein noch kleinerer Teil der Opfer erleben wird, dass ihr Schaden anerkannt und die sexuelle Gewalt rechtlich qualifiziert wird.

Die Interviews mit den verschiedenen Akteuren des Strafverfolgungsverfahrens zeigen auch, dass die verschiedenen Einrichtungen, die Opfer aufnehmen (Vereine, Krankenhäuser, Polizei, Justiz), sich mit sehr unterschiedlichen Zielgruppen befassen: Sie treffen auf verschiedene Menschen, die sexuelle Gewalt erlebt haben. Dies geht insbesondere aus den Interviews mit Ärzt:innen und Krankenschwestern der gynäkologischen Notaufnahme hervor, die betonen, dass viele der Personen, die in ihrer Abteilung vorbeikommen, keine Anzeige erstatten werden, und zwar insbesondere, weil es sich häufig um junge Frauen handelt, die eine Art Blackout erlitten haben. Diese Ärzt:innen und Krankenschwestern haben sehr selten mit Opfern von häuslicher Gewalt, die auch sexuelle Gewalt beinhaltet, zu tun, da diese an die allgemeine Notaufnahme verwiesen werden. Bei der Opferhilfestelle hingegen sind vor allem diese Fälle vertreten. In dieser Einrichtung ist auch der Anteil der Personen aus weniger begünstigten sozioökonomischen Schichten höher, da die Betroffenen über die Existenz der Stelle und die Formen der Weiterleitung durch die verschiedenen Fachleute erfahren. Eine Person der Opferhilfe stellt hilflos fest, dass die verschiedenen Einrichtungen parallel arbeiten und die Zusammenarbeit verbessert werden muss.

[...] Es gibt so viele Orte, an die die Opfer gehen können, dass sie sich leicht verirren können.

Dies wird durch die Interviews mit anderen Opferhilfe- und Unterstützungsstellen bestätigt, die angeben, dass sie Personen sehen, die sich wahrscheinlich nicht an andere Einrichtungen gewandt haben, z. B. aufgrund ihres illegalen Aufenthaltsstatus oder weil sie Wert darauf legen, unterstützt und begleitet zu werden, ohne dass dies in ihrem Umfeld bekannt wird.

Die ambivalente Stellung der Opfer

Wie erklärt sich dieses diffuse, aber hartnäckige Wissen der Opfer, dass ihnen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht geglaubt wird? Wie lässt sich erklären, dass für den geringen Anteil der Personen, die Anzeige erstatten, indem sie entweder bei der Polizei vorstellig werden oder direkt an die Staatsanwaltschaft schreiben, die Chancen auf Anerkennung ihres Leids so gering sind? Die Gründe sind vielfältig und beruhen auf einer Vielzahl von sozialen Logiken, die im Folgenden dargestellt werden. Sie hängen auch mit der Stellung zusammen, die Opfer von sexueller Gewalt im Strafrecht einnehmen.

Das Strafrecht ahndet Verstöße gegen die soziale Ordnung

Theoretisch sind Opfer in den Augen des Rechts so lange Kläger, bis ihr Schaden festgestellt wurde. Das Bundesgesetz über die Hilfe für Opfer von Straftaten (OHG) führt jedoch seit 1993 einen Opferstatus für Personen ein, die als direkte Folge einer Straftat in ihrer physischen, psychischen und sexuellen Integrität beeinträchtigt wurden, unabhängig davon, ob die Straftat vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde. Dieser Status wurde bei der Revision der Strafprozessordnung im Jahr 2011 in die Strafprozessordnung aufgenommen. Ein solcher Status ermöglicht Beratung und Unterstützung, den Schutz der Rechte im Strafverfahren und die Betreuung durch Beratungsstellen, eben-

so wie eine Entschädigung. Ausserdem wurde die Verpflichtung zur direkten Konfrontation zwischen Angeklagten und Opfern in Fällen von häuslicher oder sexueller Gewalt ausgeschlossen.

Das Opferhilfegesetz hat den Opfern zwar mehr Rechte und einen Platz im Strafverfahren verschafft, doch treten sie nach wie vor als Kläger:innen oder Geschädigte, als Auskunftsperson oder als Zeug:innen auf. Das Strafrecht hat in erster Linie eine staatliche, anklagende und repressive Logik, bei der es die Behörden sind, die rechtswidriges Verhalten und Verstösse gegen die soziale Ordnung bestrafen. Auf der Website der Genfer Staatsanwaltschaft wird beispielsweise betont, dass die Staatsanwaltschaft die Interessen «der Gesellschaft» vor den urteilenden Gerichten vertritt. Da es darum geht, Angriffe auf die Gesellschaft und ihre Werte, allen voran natürlich die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, zu schützen, bleibt das Schicksal des Opfers alles in allem zweitrangig, wie eine Staatsanwaltschaftsperson, die im Rahmen der Untersuchung befragt wurde, betont:

Die Strafjustiz hat nicht das Ziel, die Opfer zu erfreuen. Ihr Ziel ist es, die Täter unter Einhaltung der Verfahrensregeln zu verurteilen, sofern hinreichend nachgewiesen werden kann, dass sie schuldig sind. Davon sollten wir uns leiten lassen, jenseits des Wunsches, Ideen vertreten zu können oder für eine Sache zu kämpfen, die uns am Herzen liegt, selbst wenn dies der Fall ist.

Das Strafverfahren richtet sich in erster Linie an den Beschuldigten. Dennoch bleibt das Wort des Opfers wesentlich, denn wie eine Polizeiperson, mit der wir gesprochen haben, betont: «Ohne Opfer keine Straftat.» Das Opfer nimmt eine ambivalente Stellung ein, da es eine zweitrangige und doch zentrale Rolle spielt. Einige der befragten Beteiligten der Rechtsberufe sagen sogar, dass das Opfer «den ungünstigsten Platz» einnimmt, da es schwierig ist, in Fällen von sexueller Gewalt Beweise zu sammeln.

Die Glaubwürdigkeit der Opfer im Mittelpunkt der Ermittlungen und des Urteils

Da die meisten dieser verschiedenen sexuellen Übergriffe hinter verschlossenen Türen stattfinden und nicht unbedingt körperliche Spuren hinterlassen, werden die Aussagen des Opfers, sein Verhalten vor und nach dem Übergriff zu den wichtigsten Beweismitteln. Wie eine Staatsanwältin betont:

In diesen Verfahren ist besonders schwierig, dass es natürlich in der grossen Mehrheit der Fälle keine anderen Beweise gibt, als die Aussage des Opfers, mit einigen Ausnahmen [...], aber meistens [...] steht Aussage gegen Aussage. [...] Aber das bedeutet, dass diese Aussage natürlich stichhaltig sein muss, denn sie ist unser einziger Beweis. Und da wir Menschen, hauptsächlich Männer, ausschliesslich auf der Grundlage einer Aussage verurteilen, können wir es uns nicht leisten, nicht sicherzustellen, dass diese Aussage glaubwürdig ist, denn in jedem anderen Bereich werden Beweise verlangt. [...] In absolut jedem Bereich, ausser in diesem. Das ist trotzdem ein Element, das man im Hinterkopf haben muss, wenn man sich mit dem Problem auseinandersetzt.

Die Glaubwürdigkeit der Aussage des Opfers ist daher von zentraler Bedeutung. Da hier Aussage gegen Aussage steht, wird der Kohärenz der Aussagen besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Mehr als bei anderen Arten von Straftaten geht es darum, Details aufzuspüren, Widersprüche zu erkennen, Aussagen zu vergleichen und ihre Beständigkeit zu bewerten. Um die Fakten zu ermitteln, müssen die Justizbeamten:innen den Opfern Fragen stellen, die «nicht leicht zu hören» sind, und sie dazu bringen, «ihre Geschichte immer und immer wieder zu wiederholen, immer und immer wieder». Wie eine Inspektoratsperson ausführte, «kann es auf kleine Dinge ankommen, auf kleine Details, auf Missverständnisse». Selbst wenn das Trauma manchmal zu Erinnerungslücken oder widersprüchlichen Erinnerungen führt

(Campbell et al. 1999), wird jede noch so kleine Unstimmigkeit die Glaubwürdigkeit der Aussagen der Opfer beeinträchtigen oder zumindest die Feststellung der Tatsachen verhindern.

Angesichts dieser Komplexität berichten Staatsanwält:innen und Richter:innen von ihrer Sorge, keine Justizirrtümer zu begehen.

Wenn man jemanden zu Unrecht verurteilt oder einem Opfer, das die Wahrheit gesagt hat, nicht glaubt, ist das in beiden Fällen schwerwiegend. Es ist eine Gratwanderung, denn es handelt sich um die schwierigsten Verfahren, denn in solchen Fällen richtig zu handeln. [...] Wir untersuchen sowohl die Belastung als auch die Entlastung. [...] Wir müssen also auch immer in Betracht ziehen, dass die Person unschuldig sein könnte.

Angesichts dieses Dilemmas gewinnt in der überwiegenden Mehrheit der Fälle das strafrechtliche Grundprinzip der Unschuldsvermutung, wonach im Zweifel für den Angeklagten gesprochen wird, die Oberhand. Hat dies in Fällen von sexueller Gewalt zur Folge, dass die Aussage des Angeklagten über die des Opfers gestellt wird? Die befragten Richter:innen scheinen zusehends zögerlich zu sein, dass sie dieses Grundprinzip des Strafrechts anwenden:

Es ist nicht so, dass ich einen kleinen Zweifel habe, also freispreche. Es ist eher so, dass ich nicht verurteilen kann. Ich habe zu viele Zweifel, vereinfacht ausgedrückt. Der Richter am Bundesgericht spricht von unüberwindbaren Zweifeln.

Welche geschlechtsspezifischen sozialen Logiken begünstigen unter diesen Umständen den Zweifel? Was macht eine Aussage glaubwürdiger als andere?

Ungleiche Opfer vor der Justiz

Die Anwendung der Rechtsstaatlichkeit ist von gesellschaftlichen Vorstellungen geprägt, die bestimmte Arten von Opfern auf Kosten anderer begünstigen. Diese beunruhigende Feststellung ist jedoch für die Sozialwissenschaften nicht überraschend, da sie es ermöglicht, in einer Fülle von Praktiken und unterschiedlichen Fällen diskriminierende Konstanten und strukturelle Logiken zu erkennen. Während Jurist:innen oft sagen, dass sie sich nicht zu einem Fall äussern können, ohne die gesamte Akte zu kennen, da jeder Fall so spezifisch ist, können Soziolog:innen allgemeine Tendenzen erkennen, die miteinander verbunden sind. Die Analyse der Akten der Genfer Staatsanwaltschaft und des Genfer Strafgerichts zeigt, dass sowohl die Merkmale der sexuellen Gewalt als auch die der Opfer und Täter einen Einfluss auf den Ausgang des Urteils haben. Ebenso scheint, wie aus anderen empirischen Studien hervorgeht, die Haltung der Opfer vor und nach dem Übergriff sowie ihre mehr oder weniger grosse Zustimmung zu den Normen der «guten Weiblichkeit» eine wesentliche Rolle für den Ausgang der Klage zu spielen (Cromer et al. 2017).

Welche Art von gegenseitigem Kennenlernen zwischen Opfern und Tätern?

Eine erste Feststellung ist schonungslos. Die Justiz ist zwar relativ effizient, wenn es darum geht, sexuelle Gewalt zu verurteilen, die von einer dem Opfer unbekannt Person (deren Identität nachgewiesen werden konnte) begangen wurde, doch scheint sie weitaus hilfloser zu sein, wenn es Formen des Kennenlernens zwischen Tätern und Opfern gibt, was die Mehrheit der Fälle ausmacht.

In der Tat betrifft die grosse Mehrheit der Fälle unter den von der Staatsanwaltschaft bearbeiteten und/oder vor Gericht verhandelten Fällen Situationen von Gewalt in der Ehe oder

Gewalt in Verbindung mit Verführungsbeziehungen, da fast die Hälfte der Fälle (206/467 OHG; 72/122 StA; 20/42 StG) sexuelle Gewalt im Rahmen von Paarbeziehungen, getrennten Paaren oder nicht stabilen Beziehungen betreffen, d. h. Personen, die sich kennengelernt haben und Verführungsbeziehungen oder sogar frühere sexuelle Beziehungen hatten, ohne dass es sich um ein etabliertes Paar handelt, das eine gemeinsame Wohnung hat oder nicht hat. Dieser ersten Art von Taten steht die Gewalt durch Männer gegenüber, die dem Opfer unbekannt sind (108/467 OHG; 17/122 StA; 7/42 StG), bei der es sich hauptsächlich um sexuelle Übergriffe und eine Vergewaltigung im öffentlichen Raum handelt.

Während diese zweite Kategorie durch die Unbekanntheit zwischen Täter und Opfer gekennzeichnet ist, werden alle anderen Fälle von Männern begangen, die den Opfern mehr oder weniger bekannt sind. So findet man eine dritte Art von Taten, die Kunden- oder Arbeitsbeziehungen betreffen, d. h. Ärzte, die ihren Patientinnen, die zur Behandlung gekommen sind, Berührungen aufzwingen; Drogendealer; Taxifahrer:innen; Fitnesslehrer:innen; aber auch Arbeitgeber:innen oder Arbeitskolleg:innen, die zahlreiche sexuelle Bemerkungen oder Berührungen erleben (50/467 OHG; 13/122 StA; 9/42 StG). Eine vierte Art von Taten betrifft Personen, die zwar auch bekannt sind, aber nur in geringem Masse, wie z. B. Bekannte, die über andere Freunde oder Nachbar:innen kennengelernt wurden (100/467 OHG; 18/122 StA; 3/42 StG), während die letzte Kategorie Personen betrifft, die aufgrund einer geistigen Behinderung inhaftiert oder interniert sind (3/467 OHG; 2/122 StA; 3/42 StG) (siehe Tabelle 1).

Obwohl die Mehrheit der behandelten Fälle Gewalt durch bekannte Männer betrifft, scheint es, dass Gewalt in Paarbeziehungen, bei Ex-Paaren oder in nicht stabilen Beziehungen seltener zu einer Verurteilung führt als bei Gewalt durch einen Unbekannten (wenn dieser gefunden wurde). Tatsächlich wurden am Genfer Strafgericht von den Opfern eines (Ex-)Ehe-

partners oder einer früheren Beziehung (20 Fälle) 11 der Angeklagten freigesprochen, 5 Fälle eingestellt und nur 4 wurden verurteilt. Bei der Staatsanwaltschaft wurden nur 8 (von 72) Fällen mit einem Strafbefehl (5 von 8) oder einer Anklageschrift (3 von 8) abgeschlossen. In beiden Institutionen betrafen die Verurteilungen und Strafbefehle hauptsächlich Gewalt durch Ehepartner oder Ex-Ehepartner von etablierten Paaren. Im Falle von Verführungsbeziehungen oder nicht stabilen Beziehungen überwiegt fast immer der Zweifel und bis auf zwei Fälle wurden alle freigesprochen oder die Verfahren eingestellt (siehe Tabelle 2).

Eine implizite Hierarchie sexueller Gewalt?

Einige empirische Untersuchungen bezeichnen diesen Sachverhalt als «Vergewaltigungsmythos» (Temkin et al. 2016). Der Begriff ist vielleicht etwas unglücklich gewählt, da es sich bei sexueller Gewalt nicht um einen Mythos handelt, aber er soll die Vorstellungen widerspiegeln, die sexuelle Gewalt hierarchisieren und zwischen Gewalt unterscheiden, bei der die Opfer sich nichts vorzuwerfen haben (insbesondere wenn sie von einem Fremden angegriffen werden und die Nötigung offensichtlicher zu sein scheint), und Gewalt, bei der sie eine Form der Verantwortung übernehmen, weil sie sich nicht klar genug ausgedrückt oder ein Verhalten gezeigt haben, das als «riskant» gilt (Besuch der Wohnung des Beschuldigten, Konsum von Substanzen usw.). Wie bereits erwähnt, beruht dieser Mythos auf der Vorstellung, dass die meisten Vergewaltigungen von Fremden auf brutale Weise im öffentlichen Raum begangen werden. Diese Art von sexueller Gewalt existiert tatsächlich, wie insbesondere die Zahlen des OHG (108 /467) zeigen (vgl. Tabelle 1⁵), aber es ist mittlerweile in der Schweiz wie auch anderswo anerkannt,

5 Die Differenz zwischen dem Anteil dieser Gewaltsituationen, die bei der Opferhilfe (im OHG) und bei der Staatsanwaltschaft (StA) erfasst sind, zeigt, dass viele Opfer nicht bis zur Anzeige gehen.

dass sie nicht die Mehrheit der sexuellen Gewalt darstellt (Hamel et al. 2016). Und dennoch sind diese stereotypen Vorstellungen in den in Genf untersuchten Fällen präsent und durchziehen die Umsetzung des Rechts im Bereich Sexualität. Diese starken Unterschiede bei den Verurteilungsquoten in Fällen, in denen das Opfer den Beschuldigten kennt oder mit ihm intim ist oder war, bestätigen die Feststellungen in anderen europäischen Ländern (Lovett und Kelly 2009) (siehe Tabelle 2).

Die Logik dieses «Mythos» muss jedoch differenziert betrachtet werden. Zunächst ist die Verurteilungsrate in Fällen, in denen Opfer und Beschuldigter nur wenig miteinander zu tun haben, wie z. B. bei Nachbar:innen, Freunden, die über andere Freunde kennengelernt wurden, oder Kunden-Beziehungen (Arzt, Taxi), höher (4/12 beim StG, 66/31 bei der StA), wahrscheinlich weil die Beziehung nicht von Anfang an in einem Kontext stattfindet, der mögliche intime Beziehungen begünstigt. So wurden Ärzte in Ausübung ihrer Tätigkeit oder Nachbarn, die viel älter als das Opfer waren, zu Freiheitsstrafen auf Bewährung verurteilt.

Darüber hinaus sind die Strafen in Fällen, in denen Täter den Opfern bekannt sind, aber Patient:innen in einer psychiatrischen Einrichtung sind oder als geistig unzurechnungsfähig gelten, hoch und führen systematisch zu Haftstrafen und besonderen Massnahmen. Es scheint, dass die Beweisführung bei abweichender Sexualität von Patient:innen, die als unzurechnungsfähig eingestuft werden, einfacher ist, oder dass die Freiheitsstrafe für Personen, die bereits in Einrichtungen wohnen, weniger problematisiert ist (siehe Tabellen 2).

6 In unserer Untersuchung sind es 4 Strafbefehle und 2 Anklageschriften. Darüber hinaus wurden 5 Fälle umqualifiziert und waren Gegenstand von Strafbefehlen im Rahmen der Artikel 198 StGB (3) und 191 StGB (2).

Einhaltung geschlechtsspezifischer Normen des Anstandes ist entscheidend

Bei Fällen im Rahmen von Arbeits- oder Dienstleistungsverhältnissen, in denen es dennoch zu einem Freispruch kam, ist das soziale Profil der Personen, die Anzeige erstatten, ähnlich. In der Tat sind diese in der grossen Mehrheit junge Frauen, die als etwas «verloren», zerbrechlich oder gescheitert dargestellt werden, weil sie die Schule abgebrochen haben, Cannabis konsumieren, manchmal unter einer leichten Behinderung leiden oder weil die befragten Zeugen der Meinung sind, dass sie direkt nach der Tat nicht genügend Leid gezeigt haben.

Zwar werden diese jungen Frauen während der Anhörungen oder des Prozesses nicht offen kritisiert, aber ihre Unfähigkeit, sich an die Normen der Zurückhaltung und respektablen Weiblichkeit zu halten, führt zu Urteilen, die sie benachteiligen. Ihre Glaubwürdigkeit wird in der Tat untergraben. So berichten zwei junge Frauen, dass sie von dem Mann, der sie mit Marihuana versorgt, vergewaltigt wurden. Bei den Delikten handelt es sich in der Regel um Männer ohne legalen Aufenthaltsstatus, die zudem illegal tätig sind, was darauf hindeuten könnte, dass die Justiz dazu neigt, sie aufgrund ihrer Vorstrafen zu verurteilen, aber in beiden Fällen scheint die mangelnde Stabilität der jungen Frauen die Richter nicht überzeugt zu haben. In einem der beiden Fälle versucht der Verteidiger, die mangelnde Glaubwürdigkeit des Opfers aufzuzeigen. Die Drogendealer werden jedoch wegen Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz und das Ausländergesetz verurteilt. Die Akten zu den Fällen, in denen es um berufliche Beziehungen geht, sind ähnlich. Auch hier handelt es sich um junge Frauen in wenig stabilen Lebensumständen, was sie zu unglaubwürdigen Opfern zu machen scheint. Diese Ergebnisse stehen im Einklang mit dem, was die sozialwissenschaftliche Forschung in anderen nationalen Zusammenhängen festgestellt hat (Stewart et al. 1996).

Die oben zitierte Aussage eines Staatsanwalts, der betont, dass die Kohärenz der Aussagen des Opfers überprüft werden muss, verdeutlicht, dass es für manche Opfer schwieriger ist, als glaubwürdig wahrgenommen zu werden als für andere. Eine Referenzperson in einer Opferhilfestelle unterstreicht dies:

Wenn sie [die Staatsanwälte und Richter] das Opfer gut einschätzen können, ist es für sie leichter, mit dem Verfahren voranzukommen [...]. Ich habe tatsächlich alle Personen gesehen, die wirklich gut drauf sind, die in ihrem Leben klar kommen, [...] also die ein bisschen eckig sind, das geht im Allgemeinen durch, das geht im Allgemeinen gut durch. Oder sie haben ein echtes psychisches Problem [...], das kommt auch gut an, weil sie in einer fragilen Situation sind. Aber die Personen, die eher am Rande stehen oder die Probleme haben, eben [...] und dann, wenn es Alkoholprobleme und andere toxische Drogen gibt, das ist nicht so ein gutes Profil für die Justiz.

Man könnte jedoch meinen, dass die soziale Verwundbarkeit oder die starke Intoxikation durch Artikel 191 StGB abgedeckt sei, der sexuelle Handlungen an urteilsunfähigen oder widerstandsunfähigen Personen schützt. Es zeigt sich jedoch, dass dieser Artikel in diesen Fällen nur selten herangezogen wird. Junge Frauen, die wenig stabil oder stark berauscht sind, und eine Anzeige wegen nicht einvernehmlicher sexueller Handlungen erstatten, erleben, dass ihre Aussagen ständig disqualifiziert werden – und das, obwohl sie sich zweifellos in einem Zustand befanden, der ihre Urteilsfähigkeit beeinträchtigte. Der Angeklagte oder sein Anwalt behaupten dann in der Regel, dass der Sex einvernehmlich war, und die Justiz vergleicht die Aussagen der einen und der anderen Seite und versucht, die Lücken, Abweichungen oder Widersprüche zu erfassen.

Es ist also die Art und Weise, wie die Justiz bestimmte Arten von Beweisen bevorzugt, die diese Frauen benachteiligt. Denn sie müssen beweisen, dass sie Widerstand geleistet und

ihre Ablehnung in einer für den Angeklagten verständlichen Weise zum Ausdruck gebracht haben. Ihre psychische Anfälligkeit und Formen riskanten Verhaltens (Drogen, Alkohol) erscheinen als Praktiken oder Zustände, die eine klare Bekundung ihrer Weigerung und damit das Verständnis der Täter der fehlenden Zustimmung erschweren.

Eine «komplexe» Anwendung von Artikel 191 StGB – die Fälle von *Blackout*

Einige Staatsanwälte greifen jedoch auf Artikel 191 StGB zurück. Dies gilt insbesondere für einen Fall der Genfer Staatsanwaltschaft, in dem es um eine stark betrunkene junge Frau ging, die anzeigte, dass sie von einem Mann, mit dem sie den Abend verbracht hatte, zum Geschlechtsverkehr gezwungen worden war. In diesem Fall bezeugte der Taxifahrer, der sie zum Haus des Angeklagten fuhr, die starke Alkoholisierung der jungen Frau und behauptete, dass sie nicht in einem normalen Zustand war, Schwierigkeiten hatte, sich auszudrücken und während der gesamten Fahrt auf dem Rücksitz lag. Der Staatsanwalt ist in der Urteilsbegründung jedoch der Ansicht, dass er nicht genügend Beweise hat, um davon auszugehen, dass

[...] ihre Vergiftung so akut war, dass ihre Fähigkeit, die Bedeutung und Tragweite von sexuellen Beziehungen zu verstehen oder eine bewusste Entscheidung zu treffen, völlig beeinträchtigt war.

In anderen Strafbefehlen wird der Alkoholkonsum sogar als enthemmender Faktor gesehen, der dazu führt, dass die Betroffenen «unkonventionelle Beziehungen pflegen, die ihren [üblichen] Praktiken widersprechen». Es gibt viele Akten, die eine ähnliche Lesart von Alkoholisierung widerspiegeln. Die Staatsanwälte und Richter haben nicht nur Schwierigkeiten, den Beweis für eine sehr starke Alkoholisierung zu erbringen, sondern diese muss auch für den Angeklagten erkennbar sein. Dies wird

in einer Urteilsbegründung deutlich, in der es zu einem ähnlichen Fall heisst: «Es ist [...] nicht erwiesen, dass der Rauschzustand erkennbar gewesen wäre.»

Ein befragter Richter erklärt, dass er sich in solchen Fällen «immer die Mühe macht [...], dem Opfer zu erklären, dass [er] ihm glaubt», betont aber, dass die Anwendung von Artikel 191 StGB «kompliziert» ist:

Es ist schwierig, weil man sich zwischen zwei Situationen bewegt. Entweder ist die Person in der Lage, auf die eine oder andere Weise zu reagieren. In diesem Fall handelt es sich um Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung, weil die Person reaktionsfähig ist; oder sie reagiert überhaupt nicht. [...] Wir befinden uns nicht in einem Fall von 191, weil die Person nicht völlig reaktionsunfähig ist. Wir befinden uns nicht im Rahmen einer Nötigung, weil sie eben nicht ihre Ablehnung zeigt, obwohl sie getrunken hat.

Nach dem derzeitigen Stand der Rechtsprechung befreit die Tatsache, dass die Täter die Ablehnung möglicherweise nicht verstanden haben, sie von jeglicher Verantwortung. Die sexuelle Zustimmung hängt jedoch nicht nur von der klaren Zustimmung oder Ablehnung des Opfers ab, sondern grundsätzlich von den Bedingungen, unter denen die Zustimmung mitgeteilt werden kann, sowie von der Aufmerksamkeit, die jeder der Art und Weise widmet, in der der andere seine Zustimmung ausdrückt, wie eine Referenzperson einer Opferhilfestelle betont:

Ich glaube, dass Alkohol eine gute Entschuldigung ist [...]. Ich bin erstaunt darüber, wie oft Madame zu einem Lappen wird; sie ist nicht mehr da und dann benutzt der Täter ohne jeden Hintergedanken diesen Körper, der ihm zur Verfügung steht, während er praktisch keine Lebenssignale von sich gibt. Das spricht mich an. [...] Ich glaube, dass es ziemlich präsent ist, mehr als das, was man denkt, und es steht in Verbindung mit

den Vorstellungen darüber, was Sexualität ist, wer Sexualität geniessen kann, wer das Subjekt der Sexualität ist, wer die Objekte der Sexualität sind. Denn ich würde meine Hand dafür ins Feuer legen, dass eine Frau, die einen ultra-alkoholisierten Mann sieht, nicht einfach so anfangen wird, ihn zu missbrauchen.

Sollte die Betonung nicht stärker auf dem Verständnis der Täter liegen, wie sehr sie sich um die gegenseitige Zustimmung bemüht haben, als auf die Weigerung des Opfers?

Moral und Glaubwürdigkeit der Täter

Emotionale oder soziale Anfälligkeit oder Umstände wie ein hoher Alkoholpegel benachteiligen die Opfer, aber es zeigt sich, dass auch das übliche Verhalten der Männer ein strukturierendes Element der gerichtlichen Entscheidungen ist. So werden offensichtlich vorbestrafte Angeklagte, die im öffentlichen Raum Gewalttaten begangen haben, eher für schuldig befunden, während die Strafen für Personen, die zuvor noch nie mit der Justiz in Berührung gekommen sind, geringer ausfallen.

Die Frage nach dem guten Charakter der Angeklagten erscheint als eine wichtige Dimension der Urteile. Sie verleiht ihren Aussagen Glaubwürdigkeit. So werden die Aussagen der Opfer leichter in Frage gestellt, wenn der Beschuldigte einen als ereignislos geltenden Alltag hat. Im Gegensatz zu anderen Straftaten kann das übliche gute Benehmen der Angeklagten die Aussagen der Opfer abwerten oder zumindest genügend Zweifel aufkommen lassen, um eine Einstellung oder einen Freispruch zu rechtfertigen. Die Besonderheit, dass Verbrechen wie sexuelle Gewalt «unter vier Augen», hinter verschlossenen Türen stattfinden, macht die Schwierigkeiten der Justiz, die Fakten zu ermitteln und sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung zu qualifizieren, verständlich.

Gewalt in der Partnerschaft oder in Verführungsbeziehungen

Im Allgemeinen geht aus der Analyse der Akten hervor, dass Vergewaltigung in der Ehe oder Gewalt im Rahmen von Verführungsbeziehungen, die laut Statistik am häufigsten vorkommen, für die Justiz weiterhin schwer zu qualifizieren sind und dass die Opfer kaum eine Chance haben, dass in diesem Rahmen sexuelle Gewalt festgestellt und verurteilt wird (siehe Tabelle 2). Diese Tatsache lässt sich aus mehreren Gründen verstehen. Ein Teil der Gründe liegt wahrscheinlich in den gängigen Vorstellungen von Familie und Partnerschaft, denen zufolge die Zustimmung zu sexuellen Beziehungen eine Errungenschaft der Ehe oder einer dauerhaften emotionalen Beziehung ist⁷. Sie hängen auch mit der Definition des Rechts zusammen, die auf dem Begriff der vorsätzlichen Nötigung des Täters beruht, sowie mit der Art und Weise, wie nach Beweisen für die rechtliche Einstufung sexueller Gewalt gesucht wird. Sie werfen die Frage auf, welche Auffassungen von Zustimmung, dem Körper anderer (insbesondere von Frauen), Zwang und sogar der Familie bevorzugt werden.

Ein restriktives Verständnis von Zwang

Die Frage nach der Zustimmung des Opfers wird anhand des Zwangs gemessen, der durch körperliche Gewalt oder Drohungen, aber auch durch psychischen Druck entstehen kann. Die

⁷ Es sei daran erinnert, dass Vergewaltigung in der Ehe erst spät rechtlich anerkannt wurde. Eine Studie über die parlamentarischen Debatten vor der Anerkennung der Vergewaltigung in der Ehe im Jahr 1992 in der Schweiz unterstreicht die moralischen Herausforderungen, die diesen Debatten zugrunde liegen. In den juristischen und gesetzgeberischen Arenen herrschte die Idee der Bewahrung von Ehe und Familie und die Angst, dass diese durch die Ausweitung des Rechts auf Selbstbestimmung und Zustimmung zu sexuellen Beziehungen seitens verheirateter Frauen in Frage gestellt werden könnte, vor (Brown et al. 2018).

Anwendung der letztgenannten Idee von Zwang scheint jedoch je nach Kontext unterschiedlich zu sein.

Wie bereits erwähnt, scheint sexuelle Gewalt, die in Ehepaaren oder zwischen getrenntlebenden Ehepartnern angezeigt wird, schwieriger nachzuweisen zu sein, als wenn der Beschuldigte ein Unbekannter ist (und identifiziert wurde). Obwohl die Rechtsprechung anerkennt, dass die Nötigung psychologischer Art sein und zeitlich verzögert werden kann (BGE 126 IV 124 c. 3b), wird die häufiger vorkommende Gewalt im häuslichen oder ehelichen Umfeld getrennt von sexueller Gewalt behandelt. Wie eine Staatsanwaltschaftsperson behauptet, interessiert sich die Justiz für den genauen Zeitpunkt des Übergriffs und nicht für die häufiger vorkommende Gewalt, da es schwierig wäre, eine Verbindung zwischen dieser Gewalt und der aufgezwungenen sexuellen Handlung herzustellen. Der allgemeine Kontext der Gewalt wird daher nur selten berücksichtigt, obwohl er sich direkt auf die Fähigkeit der Opfer auswirkt, sich gegen erzwungene sexuelle Handlungen zu wehren.

So erkennen die Richter in vielen Fällen körperliche Gewalt an, die anhand von Fotos und/oder ärztlichen Berichten nachgewiesen wird, erkennen aber das Klima der Gewalt nicht als ausreichend an, um Zwang und damit sexuelle Gewalt nachzuweisen. Bei sexueller Gewalt in der Partnerschaft sind es eher Tötlichkeiten und Körperverletzungen, die anerkannt und verurteilt werden, als die sexuelle Gewalt selbst.

Das Beispiel einer Frau, der ihr Ex-Partner das Schlüsselbein gebrochen hatte, ist selbstredend. Sie fragte den Richter:

Glauben Sie wirklich, dass ich mit einem gebrochenen Schlüsselbein Lust auf Sex hatte?

Die Regelmässigkeit der Schläge und die wiederkehrenden Drohungen, manchmal mit dem Tod, reichen in diesem Fall nicht aus, um auf Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung zu schliessen, auch wenn das Opfer deutlich macht, dass es sich nicht

wehren konnte, weil es Angst vor dem (Ex-)Partner hatte, von dessen Gewaltausbrüchen es wusste.

Dem mag entgegeng gehalten werden, dass es für die Justiz schwierig ist, eine Vergewaltigung als solche zu bezeichnen, wenn es keine greifbare körperliche Gewalt gibt, wie eine richtende Person betonte:

Das ist die wahrscheinlich komplizierteste Debatte in der Beratung, das ist der psychologische Zwang, die Angst. Aber die Rechtsprechung sagt immer noch, dass die Meinung des Opfers für den Täter erkennbar sein muss. Und dann ist es eine Frage der Einschätzung, es reicht natürlich nicht aus, wenn der Angeklagte uns sagt: «Aber ich habe nie verstanden, dass sie nicht einverstanden war.» Das reicht nicht aus. Sondern man muss die gesamten Umstände davor, währenddessen, danach, all das bewerten, um die Elemente zu bestimmen, die trotz allem den Tatbestand der Vergewaltigung und der Nötigung erfüllen.

Eine solche Feststellung gilt jedoch auch im Fall einer jungen Frau, die schwer misshandelt wurde und der ihr Ehepartner mit Gewalt sexuelle Beziehungen aufgezwungen hat. Obwohl sie ein ärztliches Attest vorlegte, in dem sie erhebliche Verletzungen und Blutergüsse am ganzen Körper und an den Genitalien sowie Strangulationsspuren aufwies, was den Richter eigentlich hätte überzeugen müssen, schien die Tatsache, dass sie zugab, ziemlich viel zu trinken und regelmässig Kokain zu konsumieren, auszureichen, um sie für unglaublich zu halten, da das Urteil feststellte, dass «ein Zweifel an der Vergewaltigung besteht, der dem Angeklagten zugutekommen muss».

Die Schwierigkeit der Akteure in der Strafverfolgung, die Komplexität der Begriffe sexuelle Zustimmung und Gewalt in einem breiteren Gewaltkontext zu verstehen, ist hauptsächlich auf eine situative Lesart zurückzuführen (Jouanneau 2021), die eine Abkoppelung der häuslichen Gewalt vom Sexual- und Gefühlsleben des Paares begünstigt. Die Reform des Schweizer

Strafrechts von 2004, mit der häusliche Gewalt bekämpft werden sollte, bevorzugte eine individuelle Lesart von Gewalttaten in der Partnerschaft, da diese Gewalt nicht als spezifische Form der geschlechtsspezifischen Gewalt betrachtet wurde. Das Schweizer Strafrecht sieht keinen spezifischen Straftatbestand zur Verfolgung von Gewalt in der Ehe vor, sondern übersetzt sie in bestehende Straftatbestände, nämlich einfache Körperverletzung (123 StGB), wiederholte Tötlichkeiten (126 StGB), Drohungen (180.2 StGB) sowie sexuelle Nötigung (189 StGB) und Vergewaltigung (190 StGB). Es wird also eine situationsbezogene und kontextfremde Lesart der Gewalttaten bevorzugt. Das Gewaltsklima, das die Qualität von Partnerschaften und Zwang bestimmen kann, wird bei der strafrechtlichen Bewertung sexueller Gewalt nur selten berücksichtigt, weder um das Element der Nötigung noch die Formen der Ablehnung des Opfers genauer zu verstehen.

Ein extensives Verständnis von Zustimmung

Diese situationsbezogene Lesart scheint nicht bei nicht etablierten Paaren zu gelten, wenn also Täter und Opfer in der Vergangenheit eine emotionale und sexuelle Beziehung oder nur eine Verführungsbeziehung hatten. Wie wir gesehen haben, wurden die meisten Fälle mit gegenseitigem Kennenlernen, insbesondere wenn es sich um eine Verführungsbeziehung handelte, eingestellt oder die Angeklagten freigesprochen (siehe Tabelle 2).

Die von uns befragten Richter:innen und Staatsanwält:innen würden sich natürlich gegen eine traditionelle Auffassung von Sexualität wehren und sind zweifellos fortschrittlich, aber die Art und Weise, wie sie die Glaubwürdigkeit der Opfer beurteilen müssen, was in der aktuellen Praxis von zentraler Bedeutung ist, veranlasst sie dazu, eine *extensive* Definition des Begriffs der Zustimmung zu bevorzugen. Die Tatsache, dass jemand ein- oder mehrmals in den Geschlechtsverkehr eingewilligt hat, führt dazu, dass die Justiz davon ausgeht, dass

unüberwindbare Zweifel bestehen. Es gibt eine hartnäckige Vorstellung, dass Männer nur schwer verstehen können, was Frauen wollen. Ein Staatsanwalt betont beispielsweise, wie auch seine Kolleg:innen Mühe bekundeten, Fälle zu bearbeiten, in denen «zwischen den Parteien eine Verbindlichkeit besteht». In Fällen, in denen es frühere sexuelle Beziehungen oder Handlungen gegeben hat, sei es für die Angeklagten sehr schwierig, die tatsächlichen Wünsche der Opfer richtig zu interpretieren. Wenn man sich «in den Kopf des Angeklagten» versetze, sei es offensichtlich, dass diese Situationen das Verständnis der Täter, das ihr Handeln, eine Nötigung sei, verhindern würden. Offensichtlich ist die Art und Weise, wie Anklagende die Interpretation von emotionalen und sexuellen Beziehungen darstellen, stark vergeschlechtlicht und begünstigt die männliche Sichtweise (Saas 2015).

Die Strafbefehle und Verfügungen gehen in die gleiche Richtung. Wenn es zuvor zu intimen Beziehungen oder Anzeichen von Verführung gekommen ist, sind die Richter:innen häufig der Ansicht, dass der Angeklagte «nicht verstehen konnte, dass die Klägerin nicht zustimmte», was im weiteren Sinne verhindert, dass die Absicht der Nötigung nachgewiesen werden kann. So heisst es in einer Urteilsbegründung, in dem der Ehemann eines kurz vor der Trennung stehenden Paares seiner Partnerin mehrfach drohte, sie zu töten:

Die Ehefrau habe diese Beziehungen zwar innerlich nicht gewünscht, sie habe sie aber um des häuslichen Friedens willen dennoch akzeptiert. Die Ehefrau hatte sich mehrmals geweigert, eine sexuelle Beziehung mit dem Angeklagten einzugehen, was dieser – wohl oder übel – akzeptierte. Die Ehefrau hatte also die Möglichkeit, die sexuellen Beziehungen abzulehnen. Unter diesen Umständen ist die Staatsanwaltschaft der Ansicht, dass er keinen ausreichenden psychischen oder physischen Druck ausgeübt hat, um das Delikt der Vergewaltigung zu verwirklichen.

Nicht nur, dass das allgemeine Klima der Gewalt, das in diesem Fall zur Trennung führte, nicht ausreicht, um als zwingend angesehen zu werden und somit eine Vergewaltigung zu qualifizieren, sondern auch die Tatsache, dass bestimmte sexuelle Beziehungen in der Vergangenheit möglicherweise vereinbart oder abgelehnt wurden, scheint auszureichen, um einen Zweifel am Bestehen sexueller Gewalt zu legitimieren.

Dies gilt auch für eine stark betrunkene junge Frau, die mit einem ihr bekannten älteren Mann Geschlechtsverkehr hatte, von dem sie behauptet, er sei nicht einvernehmlich gewesen. Bei der Lektüre der Akte wird deutlich, dass die Richterin ihr glaubt und keinen Zweifel daran hat, dass der Geschlechtsverkehr nicht aus einem sexuellen Wunsch oder einer sexuellen Fantasie der jungen Frau resultierte, sondern vielmehr ein Missbrauch ihrer Person war. Die Richterin verwendet mehrmals den Begriff «niederträchtig», um die Tatsachen, wie sie geschildert werden, zu beschreiben. Da die junge Frau jedoch zugibt, dass sie am frühen Abend, als sie bereits stark alkoholisiert war, einige Zärtlichkeiten mit dem Mann ausgetauscht hat, ist das Gericht der Ansicht, dass ein «ernsthafter und unüberwindbarer» Zweifel daran besteht, dass der Angeklagte «gehört oder verstanden hat, dass die junge Frau einmalig oder sogar ein zweites Mal zum Ausdruck brachte, dass sie die eine oder andere unternommene Handlung ablehnt». Obwohl die Richterin die Tatsache anerkennt, dass das Opfer stark betrunken war und ihre Ablehnung zum Ausdruck brachte, werden die Beweismittel nicht als ausreichend erachtet.

Diese Fälle legen nahe, die extremen Schwierigkeiten der Justiz, in Fällen von sexueller Gewalt ohne Zustimmung in einer (ehemaligen) Partnerschaft oder in einer Verführungsbeziehung zu bewerten. Dies ist auf eine extensive Interpretation der Zustimmung zurückzuführen, die auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht in Frage gestellt werden kann. Es scheint so, als ob eine einmal erteilte Zustimmung für alle zukünftigen Begegnungen mit der gleichen Person bindend wäre. Kann

man darin ein Fortbestehen der vor der Strafbarkeit von Vergewaltigung in der Ehe vorherrschenden Vorstellungen von Paaren sehen, nach denen die sexuelle Zustimmung eine Er rungenschaft der Ehe und der Paarbeziehungen ist?

Die fehlende Aufmerksamkeit gegenüber den Aussagen der Täter

Die Aussagen eines Staatsanwalts, der oben zitiert wurde, sind eindeutig: «Man muss die Opfer mehrmals anhören, denn eines der Elemente der Glaubwürdigkeit ist die Kohärenz», da das Wort des einen gegen das Wort des anderen steht. Eine Logik des Verdachts umgibt und belastet also die Aussagen der Opfer. Könnten sie einen sekundären Nutzen daraus ziehen? Anstatt die Täter nach den Elementen zu befragen, die sie glauben lies sen, dass die Zustimmung auf Gegenseitigkeit beruhte, werden die Aussagen und das Verhalten der Opfer untersucht.

Obwohl sowohl Polizist:innen, Staatsanwält:innen und Richter:innen behaupteten, dass falsche Anschuldigungen «äusserst selten» seien, bezogen sie sich in den Interviews sehr häufig darauf, ebenso wie auf die Unentschlossenheit der Opfer. Viele der befragten Polizist:innen, Ärzt:innen und Staatsanwält:innen betonen, dass die Opfer oft Zweifel haben, «nicht genau wissen, was sie wollen» und «zweideutig» in ihren Aussagen sind. Sie berichten auch von falschen Behauptungen, von jungen Frauen, die sich sexuell freizügig verhalten hätten und dies am nächsten Tag «bereuen» würden. Wie eine richtende Person in Bezug auf Fälle, in denen das Opfer stark alkoholisiert ist, erklärt:

Und dann versteht man schliesslich, dass die junge Frau es im Nachhinein bereut. Was man daraus verstehen kann: Sie bereut es, weil sie nicht gewollt hätte, dass es so passiert.

Die Aufmerksamkeit, die der Absicht der Opfer gewidmet wird, scheint grösser zu sein als die Aufmerksamkeit, die den Motiven der Täter gewidmet wird. Die befragten Beteiligten der Rechtsberufe äussern sich kaum zum Verhalten der Angeklagten oder zu den Zweifeln, die angeblich an den Aussagen der Angeklagten bestehen. Es wird so getan, als ob die Täter von *der Aufmerksamkeit entbunden würden* (als ob sie a priori nicht die Schlüssel hätten, um zu verstehen, wie sich das Begehren eines anderen ausdrückt), obwohl man meinen könnte, dass es im Gegenteil eine *Verpflichtung zur Aufmerksamkeit geben könnte* (und dass sich die Beteiligten der Rechtsberufe dafür interessieren, wie sich der Angeklagte um ein mögliches gegenseitiges Begehren gekümmert hat). Auf schleichende Weise werden die Opfer in die Verantwortung genommen und die Täter entmachtet.

Wenn man sich mit der Art und Weise beschäftigt, wie Beschuldigte (und nicht mehr die Opfer) befragt werden, insbesondere in Fällen, in denen eine Verbindung zwischen dem Opfer und dem Beschuldigten besteht, fällt auf, dass sich die verschiedenen Akteure der Justiz nur selten dafür interessieren, wie der Beschuldigte auf die Zeichen der Zustimmung des Opfers geachtet haben soll. Im Gegenteil, es scheint, dass die Art und Weise, wie die Fragen gestellt werden, die Verleugnung der Täter begünstigt. In den Vernehmungsprotokollen der von uns befragten Beschuldigten beginnt die Vernehmung oft mit einer geschlossenen Frage zu den Tatvorwürfen, nachdem die Polizei die Gründe für die Vorladung erläutert hat. Es überrascht nicht, dass nur sehr wenige die Tat sofort gestehen, wie diese beiden Auszüge aus Vernehmungsprotokollen zeigen.

Haben Sie sie seit Ihrer Heirat zu nicht einvernehmlichem oder erzwungenem Sex genötigt?

«Nein, nie».

Können Sie mir erklären, wie oft Sie Sex haben und ob dieser sowohl vom Opfer als auch von Ihnen einvernehmlich war? «Es war immer einvernehmlich».

Sie sagt, dass Sie darauf bestehen, mit ihr Sex zu haben. Sie zögert nicht, Ihnen zu sagen, dass sie das nicht möchte. Aber sie lässt es über sich ergehen, damit es so schnell wie möglich vorbei ist. Ausserdem ist sie einmal aufgewacht, als Sie in der Löffelchenstellung in sie eingedrungen sind, was können Sie dazu sagen? «Nein, das stimmt nicht. Sie war immer willig. Sie hätten wie jedes Paar ab und zu Geschlechtsverkehr».

Der Mangel an Fragen dazu, wie sich der Angeklagte um das Einverständnis des anderen gekümmert hat, sowie die wenigen Details, die von den Tätern verlangt werden, erweisen sich als besonders problematisch, da das Hauptbeweismittel in solchen Fällen die widersprüchlichen Aussagen von Opfern und Angeklagten sind. Es ist nicht ungewöhnlich, dass die Angeklagten den Missbrauch abstreiten und auf Treu und Glauben plädieren, wobei sie sich manchmal als naive Männer darstellen, auf die sich die Frauen ohne ihr Zutun gestürzt haben, wie in einem Protokoll zu lesen ist: «Ich habe sie gewähren lassen, ich hatte sie um nichts gebeten.» Letztendlich wird sexuelle Gewalt unter diesen Umständen und in Ermangelung anderer Beweise nur dann strafrechtlich relevant, wenn der Täter die Tat ganz oder teilweise zugibt.

Dieser Umstand lässt sich zweifellos zum Teil durch institutionelle Zwänge erklären. Ein Inspektor erklärt in einem Interview, dass die Bedingungen für die Vernehmung von Angeklagten «vielleicht» nicht ideal sind:

Wenn wir Einvernahmen machen, sind wir allein und [...] Einvernahmen von Erwachsenen werden nicht gefilmt, also sind wir allein, machen uns Notizen und tippen gleichzeitig ab, was die Person uns eigentlich sagt. Man muss sich also auf die Person konzentrieren, auf die Art und Weise, wie sie sich bewegt, denn das sagt einem doch eine Menge, auch wenn man keine spezielle

Ausbildung dafür hat. Man kann zwar bestimmte Dinge erkennen, aber man kann auch wichtige Begriffe übersehen, weil man kein Zauberer ist und nicht alles machen kann. Es ist schwierig, nachzufragen, weil man gleichzeitig, nun ja, konzentriert ist, um praktisch Wort für Wort wiederzugeben, was der Angeklagte, also die Person, die wir anhören, uns sagt.

Dennoch werden unter diesen Bedingungen bestimmte geschlechtsspezifische Vorstellungen von Sexualität erneut bestätigt. In der strafrechtlichen Praxis werden Männer weiterhin ermutigt, ihr Recht auf sexuelle Freiheit voll auszuüben, während für Frauen die Umsetzung dieser Freiheit in die Praxis weiterhin stark an die Verantwortung geknüpft ist, den Zugang zu ihrem Körper zu verteidigen (Colombo et al. 2017). Bei der derzeitigen Rechtslage hängt die Suche nach Beweisen ebenso wie die Notwendigkeit, die Absichtlichkeit der Nötigung zu nachzuzeichnen, weiterhin davon ab, wie sich die Opfer verständlich gemacht und Widerstand geleistet haben. Es liegt an ihnen, die Vermutung der Zustimmung in Frage zu stellen. Ihre Aussagen und ihre Haltung werden weiterhin vertieft geprüft und mit Skepsis analysiert, während die Befragung der Täter, insbesondere, wenn es um Intimität oder Verführung geht, weniger gründlich zu sein scheint. Die Beamt:innen beschränken sich bei ihren Ermittlungen auf direkte Fragen, um festzustellen, ob der Geschlechtsverkehr erzwungen oder einvernehmlich war, und gehen nicht konsequent auf die Details ein, die es ermöglichen würden, den Wahrheitsgehalt der Aussagen des Beschuldigten zu bewerten. Es ist daher wichtig, eine Ermittlungs- und Urteilspraxis zu entwickeln, die das Fortbestehen dieser geschlechtsspezifischen Darstellungen von Sexualität überwinden kann und die Bedingungen, die eine Zustimmung ermöglichen, stärker einbezieht. Dies sollte unter Wahrung der Rechte der Beschuldigten gegenüber dem Verfahren geschehen und gleichzeitig das Recht auf Selbstbestimmung und die sexuelle Integrität der Opfer schützen.

Die Bedingungen für die Zustimmung

Die rechtliche Konstruktion der sexuellen Zustimmung in der gegenwärtigen Rechtslage schenkt den Bedingungen, die diese Zustimmung begünstigen, wenig Aufmerksamkeit. Darüber hinaus wird dem Verständnis des Täters der Ablehnung des Opfers ein hoher Stellenwert eingeräumt, während die Frage, wie der Täter auf die Ablehnung des Opfers reagiert hat, nicht weiter beleuchtet wird. Dies trägt indirekt dazu bei, eine männliche Wahrnehmung von Zustimmung und die Vorstellung von der Verfügbarkeit des weiblichen Körpers aufrechtzuerhalten (MacKinnon 2012; Saas 2015).

Genau diesen Paradigmenwechsel schlägt die «Nur Ja heisst Ja»-Lösung vor, indem sie fordert, dass sich die Suche nach Beweisen stärker auf die Feststellung des gegenseitigen Einverständnisses konzentrieren sollte. Die Frage bleibt, ob eine Änderung der strafrechtlichen Definition von sexueller Gewalt dazu führen wird, dass sich die Praxis ändert und die Handlungen der mutmasslichen Täter in Zukunft in gleichem Masse untersucht werden, was aus der Sicht der Opfer ein ausgewogeneres Verfahren ermöglichen würde.

Das Recht ändern ...

Mehrere Länder, darunter Kanada, Belgien, Schweden und Spanien, haben die strafrechtliche Definition von sexueller Gewalt überarbeitet und dabei den Begriff des Einverständnisses in den Mittelpunkt gestellt. Es ist noch zu früh, um Schlussfolgerungen über die Auswirkungen dieser neuen Gesetze zu ziehen, da die gegenwärtigen Analysen sehr unterschiedlich ausfallen.

In Schweden, wo das Strafrecht 2018 geändert wurde, heisst es in einem aktuellen Bericht des Nationalen Rates für Verbrechenverhütung, dass mehr Anzeigen erstattet wurden

und die Justiz Fälle von sexueller Gewalt in Verführungsbeziehungen, *Blackout*-Fällen oder Fällen, in denen es zuvor möglicherweise einvernehmlichen Sex gegeben hat, aufgreifen konnte. Die Justiz ist der Ansicht, dass die Umsetzung recht effektiv ist und dass die Verurteilungsrate gestiegen ist. Die Beweislage ist nach wie vor ähnlich, und es gab nicht, wie von einigen befürchtet, mehr Verfahrenseinstellungen oder Freisprüche aus Mangel an Beweisen. Die Frage des Vorsatzes des Täters bleibt jedoch eine Herausforderung für die Justiz, da es nach wie vor schwierig ist, zu beweisen, dass sich der Täter absichtlich über die Zustimmung des Opfers hinweggesetzt hat (Brå 2020).

In Kanada steht die Zustimmung zwar bereits seit 1992 im Mittelpunkt der strafrechtlichen Definition, und Studien stellen eine bessere Anerkennung der sexuellen Selbstbestimmung von Frauen, einen Rückgang der Fehlinterpretationen der Zustimmung und eine Verbesserung der Art und Weise, wie sich die Angeklagten um die Zustimmung anderer gekümmert haben fest (Le Magueresse 2012); doch einige Kritiker weisen auf die normative Dimension hin, mit der die Grenzen zwischen «guten» und «schlechten» Opfern neu definiert werden können, und dabei die weniger privilegierten Bevölkerungsgruppen, die weniger Ressourcen haben, potenziell schwächen könnten (Gotell 2008).

In Spanien hat das Inkrafttreten des integralen Gesetzes zur sexuellen Freiheit im Oktober 2022, das als «Nur ein Ja ist ein Ja»-Gesetz bezeichnet und als bahnbrechend für die Rechte der Frauen angesehen wird, starke politische Reaktionen und Enttäuschung unter Feministinnen hervorgerufen. Durch die Abschaffung des Straftatbestands des sexuellen Missbrauchs und seine Zusammenlegung mit dem Straftatbestand des sexuellen Übergriffs deckt das neue Gesetz eine grössere Bandbreite an Situationen ab, und die Mindeststrafmasse wurden automatisch gesenkt. Da die Übergangsregeln nicht ausreichend geklärt wurden, konnte das Gesetz rückwirkend angewendet werden. So wurden seit der Einführung des

Gesetzes 42 Sexualstraftäter vorzeitig aus der Haft entlassen und eine grosse Anzahl von Verurteilungen wurden abgemildert (Lamant 2023).

Beim derzeitigen Stand der Debatte in der Schweiz herrscht Einigkeit darüber, dass man sich bei der Definition von Vergewaltigung oder sexueller Nötigung vom alleinigen Begriff der Nötigung verabschieden muss, wobei die Unterscheidung zwischen den beiden nunmehr geschlechtsneutralen Artikeln 189 und 190 beibehalten werden soll. Es zeichnet sich ein Kompromiss über die Art und Weise ab, wie die neue Strafnorm formuliert werden soll, und es werden Stimmen laut, die eine bessere Opferbetreuung in Anwendung der Istanbul-Konvention fördern wollen. Die Ergebnisse unserer Untersuchung sprechen für eine solche Änderung der Definition des Sexualstrafrechts, unterstreichen aber auch die Schwierigkeiten der Beteiligten der Rechtsberufe, die Bedingungen der Zustimmung zu erfassen und sich von einer geschlechtsspezifischen Auffassung der Sexualität und der Annahme der Zustimmung zu lösen, die im Gegenzug mit einer Entlastung der Täter einhergeht, d. h. mit der diffusen Vorstellung, dass die Täter die fehlende Zustimmung eines anderen nicht verstehen konnten. So ist es heute wichtig, vor allem für eine praktische Umsetzung des Rechts zu plädieren, die sich mehr dafür interessiert, wie die Täter sich um die Zeichen der Gegenseitigkeit des Begehrens gekümmert haben, und die das Fortbestehen eines doppelten Standards in sexuellen Angelegenheiten hinterfragt, wonach Männer begehren und die Verantwortung immer noch bei den Frauen liegt, sich vor ihren sexuellen Annäherungsversuchen zu schützen.

... und die Praktiken ändern

Ausbildung und Begleitung von Beteiligten der Rechtsberufe

Die Debatten über eine bessere strafrechtliche Definition von sexueller Gewalt scheinen sich auf die «Nein heisst Nein»-Lösung zuzubewegen. Unbestreitbar wird die neue Formulierung der Artikel 189 Abs. 1 und 190 Abs. 1, die die Weigerung des Opfers ebenso wie die Reaktionsunfähigkeit einführt, dazu führen, dass mehr Fälle in strafrechtliche Verfahren aufgenommen werden. Fälle von *Blackout* oder *Freezing* sollten stärker berücksichtigt werden, wie Schweden (Brå 2020) oder Kanada (Le Magueresse, 2012) zeigen. Dennoch bleiben alle Möglichkeiten bestehen, in denen die moralischen Vorbehalte, die das Verhalten des Opfers umgeben, wieder auftauchen (Cloutier 2021). Die Befürworter des «Nur Ja heisst Ja» betonen zwar, dass «die Scham die Seiten wechseln» muss und die Annahme der Zustimmung in Frage gestellt werden muss, aber Interviews mit Richter:innen und Staatsanwält:innen zeigen, dass die Aussagen und das Verhalten der Opfer verglichen mit den Aussagen des Täters nach wie vor strenger geprüft werden. Beim derzeitigen Stand der Praxis scheint sich die komplexe Dynamik sexueller Gewalt der Logik der Justiz zu entziehen. Die Personen, mit denen wir gesprochen haben, nennen im Übrigen zahlreiche Fälle, in denen die Opfer weiterhin so betrachtet werden, als hätten sie ein Verhalten an den Tag gelegt, das nicht mit den vorherrschenden Vorstellungen von einem «guten» Opfer vereinbar seien: Diejenigen, die sich nicht ausreichend gewehrt haben, diejenigen, die am Tag nach der Tat gefrühstückt haben, bevor sie nach Hause gegangen sind, diejenigen, die später weitere einvernehmliche sexuelle Beziehungen hatten, diejenigen, die zu lange gebraucht haben, um die Tat zu melden.

Die soziologische und psychologische Forschung sowie das feministische Wissen ermöglichen es weitgehend zu verstehen,

dass die inkriminierten Haltungen mit Angst, Schuld, Trauma und der Schwierigkeit, sich als Opfer zu bezeichnen, zusammenhängen (Hatttem 2000). Dennoch wird dieses Wissen nicht ausreichend vermittelt und im Strafverfahren verwendet. Ein Richter berichtete über eine Frau, die nach einer Vergewaltigung in der Ehe einvernehmlichen Sex hatte.

Das ist schwer zu verstehen, das ist eines der Dinge, die schwer zu verstehen sind und für die ich denke, dass die Weiterbildung, die Erfahrung als Anwalt auch, die Erfahrung als Untersuchungsrichter, typischerweise, wichtig ist, weil man die Dinge aus einem anderen Blickwinkel sieht.

Sind die Beteiligten der Rechtsberufe, Polizist:innen, Richter:innen und Staatsanwält:innen ausreichend vorbereitet? Nehmen sie an speziellen Schulungen zu sexueller Gewalt teil? Gibt es Räume für den Austausch zwischen den verschiedenen Akteur:innen und Fachleuten? Die Interviews zeigen, dass es zwar viele Schulungen für die Vernehmung von Kindern gibt, aber nur wenige für Erwachsene. Eine Polizistin erklärt, dass sie zwar ein oder zwei Schulungen absolviert hat, dass aber letztlich jeder seine eigene Praxis *on the job* entwickelt.

Im Zuge der Reform stellt sich auch die Frage nach der Systematisierung der Weiterbildung und der Möglichkeiten, die den Akteur:innen im Strafverfolgungsverfahren geboten werden, um sich über die Besonderheiten sexueller Gewalt, die Bedingungen für die Zustimmung und die Reaktionen, die manchmal fälschlicherweise als unvereinbar mit einem Trauma angesehen werden, zu informieren. Wie die internationalen Expert:innen, die die Konformität der Schweiz mit der Istanbul-Konvention beurteilt haben (GREVIO), feststellten, ist es wichtig, dass die Schweiz die Bestimmungen der Istanbul-Konvention einhält:

Die GREVIO stellt fest, dass sie aufgrund fehlender Informationen über den Inhalt der Fortbildungen für Staatsanwälte und Richter keine genauen Feststellungen über die Stärken und Schwächen der sie betreffenden Fortbildungen treffen kann. Angesichts der Unzulänglichkeiten bei der gerichtlichen Behandlung von Gewalt gegen Frauen ist die GREVIO jedoch besorgt darüber, dass die Teilnahme von Richtern und Staatsanwälten an Fortbildungen weitgehend optional bleibt. (GREVIO 2022: 33)

Im November 2022 betonte Bundesrätin Karin Keller-Sutter, dass das Vertrauen der Opfer in das Strafsystem gestärkt werden müsse. Sie hält es für wichtig, «dafür zu sorgen, dass sich die Opfer ernst genommen fühlen», und schlägt vor, die Akteure im Strafverfahren besser zu schulen. Werden diese Schulungen systematisch durchgeführt oder sogar in die Ausbildung von Jurist:innen und Polizist:innen integriert? Werden sie dazu führen, dass sich die Akteur:innen im Strafverfolgungsverfahren wirklich für die Lösung des Problems der schwindenden Fälle einsetzen, oder wird es subtile Widerstände dagegen geben?

Opfer im Zentrum des Wiedergutmachungsprozesses

Die Erfahrungen in Genf wie auch Beispiele aus anderen Ländern zeigen, dass es wichtig, ja sogar gesellschaftlich notwendig ist, die strafrechtliche Definition von sexueller Gewalt zu überarbeiten, da sie die grosse Mehrheit der sexuellen Gewalt, bei der das gegenseitige Kennenlernen im Vordergrund steht, nicht qualifizieren kann. Die Betonung des Widerstands der Opfer und die Art und Weise, wie das (Nicht-)Verstehen der Täter wahrgenommen wird, führt in den meisten Fällen zum Freispruch der Täter von sexueller Gewalt, wenn sie nicht sogar dazu führt, dass die Opfer schlicht auf eine Anzeige verzichten.

Unabhängig von der gewählten Version der Zustimmung – *Nur Ja heisst Ja* oder *Nein heisst Nein* – ist die aktuelle Debatte über die strafrechtliche Neudefinition von sexueller Gewalt be-

grüßenswert, da sie den verschiedenen Akteur:innen im Strafverfahren die Möglichkeit gibt, ihre Praxis zu überdenken. Im Übrigen wurde 2022 von Bundesrätin Karin Keller-Sutter ein «Dialog» mit den verschiedenen Akteur:innen der Justiz und der Polizei initiiert, um das Vertrauen der Opfer in das Strafverfahren zu stärken, doch dieser hat gerade erst begonnen. Der Bericht der Expert:innengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die die Einhaltung der Istanbul-Konvention durch die einzelnen Länder bewertet, unterstreicht die zahlreichen Fortschritte, die in der Schweiz im Bereich der Prävention und Behandlung von Gewalt gegen Frauen gemacht wurden, aber auch den Spielraum für weitere Verbesserungen. Der Bericht erinnert daran, wie wichtig es ist,

[...] eine strafrechtliche Definition von sexueller Gewalt zu bevorzugen, die sich auf das Fehlen eines freien Einverständnisses konzentriert. Eine solche Definition würde den notwendigen Paradigmenwechsel ermöglichen, um die zentrale Bedeutung anzuerkennen, die dem Willen des Opfers zukommt, und so die strafrechtliche Reaktion auf die Bedürfnisse der Opfer sexueller Gewalt zu verbessern. (GREVIO 2022: 59)

Obwohl die Opfer, ihre Handlungen und ihre Aussagen im Strafverfahren besonders genau untersucht werden, bleibt ihre Stellung ambivalent. Diese Prüfung führt zu einem Verfahren, das für die Opfer und ihre Aussagen unausgewogen ist. Die Frauenbewegungen haben sich deshalb für mehr Gerechtigkeit eingesetzt und fordern dies auch weiterhin, um den Opfern das Gefühl zu geben, dass sie ernst genommen werden. Das ist auch das Ziel des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG). Und schliesslich ist es das, was eine neue Generation von Menschen erwartet, die sich von den traditionellen Vorstellungen über den Körper und die Sexualität von Frauen lösen will.

Aber ist diese Forderung mit dem Strafrecht vereinbar, für das die Unschuldsvermutung ein zentraler Wert ist und bleiben muss? Sowohl Opferhilfsorganisationen als auch feministische Organisationen betonen, wie wichtig es ist, das Netzwerk zur Begleitung und Unterstützung von Opfern gemäss der Istanbul-Konvention weiterzuentwickeln und alle Menschen für die Frage der Zustimmung zu sensibilisieren, insbesondere bei der Verfolgung und Untersuchung von Tätern.

Es gibt auch mehrere Möglichkeiten, die Umsetzung des Rechts in die Praxis zu überdenken. Eine Möglichkeit ist die Ausbildung und Spezialisierung von Staatsanwält:innen, wie sie unter anderem von der Staatsanwaltschaft des Kantons Waadt bereits praktiziert wird. Diese Referenzpersonen können sich dank einer Spezialisierung einen Überblick verschaffen und als Expert:innen ihre Kolleg:innen in Bezug auf die spezifischen Dynamiken von häuslicher und sexueller Gewalt beraten. Angesichts der Fallstricke der Justiz, insbesondere im Hinblick auf die sekundäre Viktimisierung, die ein Strafverfahren für die Opfer sexueller Gewalt mit sich bringt, haben einige Länder wie Neuseeland oder Spanien sogar spezialisierte Gerichte für diese Art von Gewalt eingerichtet. Die ersten Bewertungen dieser Initiativen zeigen, dass das spezifische Fachwissen der Justizmitarbeiter:innen einen opferzentrierten Ansatz ermöglicht, ohne die Rechte der Angeklagten in Frage zu stellen, vorausgesetzt, die bereitgestellten Ressourcen sind ausreichend (Cloutier 2021).

Einige Jurist:innen schlagen auch die Entwicklung einer restaurativen, auf Dialog setzende Justiz, als mögliche Alternative zum Strafprozess und seiner anklagenden Dimension vor (Quéloz et al. 2020; Perrier Depeursinge und Dongois 2022). In Fällen von sexueller Gewalt soll sie einen sicheren und respektvollen Raum für die Aussagen der Opfer bieten, der einen Wiedergutmachungsprozess für die Opfer ermöglicht, ebenso wie den Täter dabei hilft, sich ihrer Taten bewusst zu werden. Dieser Vorschlag bedürfte einer genaueren und ausführlicheren

Analyse. Einige Formen der alternativen Justiz, wie die Mediation in Strafsachen, sind zu kritisieren, insbesondere weil sie die Machtverhältnisse, die auch intime Beziehungen durchziehen, nicht berücksichtigen. Die Befürworter:innen der restaurativen Justiz betonen jedoch die potenziellen Vorteile eines hybriden Rechtssystems. In gut umgesetzten Fällen stehen die Bedürfnisse der Opfer, ihre Sprache, ihr Zeithaushalt und ihre Erwartungen im Mittelpunkt dieses alternativen Prozesses. Dies fördert einen transformativen Effekt für die Opfer und ermöglicht auch die Beteiligung der Täter an dieser Verständigungs- und Wiedergutmachungsarbeit, natürlich mit der Zustimmung der Hauptbetroffenen (Christen-Schneider 2022).

Diese Initiativen machen deutlich, wie wichtig es ist, die Praktiken im Strafverfahren zu verstehen und zu verändern und parallel zur Änderung des Sexualstrafrechts diese neuen Überlegungen und ihre praktische Umsetzung zu entwickeln. Das Ziel bleibt dabei, den Bedürfnissen der Opfer sexueller Gewalt besser zu entsprechen und die Opferperspektive stärker zu berücksichtigen.

Literaturverzeichnis

- Baier, Dirk. 2021. Entwicklung von Gewaltstraftaten in der Schweiz unter besonderer Berücksichtigung der Verurteiltenstatistik. *Kriminalistik* 75 (4): 239–245.
- Barrense-Dias, Yara, et al. 2018. *Sexual health and behavior of young people in Switzerland*. Lausanne: Institut de médecine sociale et préventive.
- Bozon, Michel. 1991. La nouvelle place de la sexualité dans la constitution du couple. *Sciences sociales et santé* 9 (4): 69–88.
- Boillet, Véronique, Lieber, Marylène, Perez-Rodrigo, Stéphanie, Perrier Depeursinge Camille, Roca i Escoda, Marta. 2021. Appeler un viol, un viol. Parce que le choix des mots est essentiel. *Le Temps*, 9 février.
- Brå, 2020. *The new consent law in practice. An updated review of the changes in 2018 to the legal rules concerning rape. English summary*. Stockholm: Swedish National Council for Crime Prevention.
- Brown, Geraldine, Delessert, Thierry, Roca i Escoda, Marta. 2018. Du devoir marital au viol conjugal. Étude sur l'évolution du droit pénal suisse. *Droit et Société* 97: 595–613.
- Bruggen, Madeleine, Grubb, Amy. 2014. A review of the literature relating to rape victim blaming: An analysis of the impact of observer and victim characteristics on attribution of blame in rape cases. *Aggression and Violent Behavior*, 19 (5): 523–531.
- CAJ, Commission des affaires juridiques du Conseil des États. 2021. *Harmonisation des peines et adaptation du droit pénal accessoire au nouveau droit des sanctions. Projet 3 : loi fédérale portant révision du droit pénal en matière sexuelle (avant-projet). Rapport de la Commission des affaires juridiques du Conseil des États*. Berne: Confédération suisse.
- CAJ, Commission des affaires juridiques du Conseil des États. 2022. *Harmonisation des peines et adaptation du droit pénal accessoire au nouveau droit des sanctions. Projet 3 : loi fédérale portant révision du droit pénal en matière sexuelle. Rapport de la Commission des affaires juridiques du Conseil des États*. Berne : Confédération suisse.

- Campbell, Rebecca, et al. 1999. Community Services for Rape Survivors: Enhancing Psychological Well-Being or Increasing Trauma? *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 67 (6): 847-858.
- Cavalin, Catherine. 2016. *Objectivation savante et objet de politiques publiques: les violences interpersonnelles dans les habits neufs de la statistique et de la santé publique (France, Europe, Etats-Unis, 1995-2016)*. Thèse de doctorat. Paris : IEP.
- Cloutier, Maude. 2021. *Les tribunaux spécialisés en matière de violence sexuelle: une prise de solution pour l'amélioration de l'accès à la justice des victimes*. Mémoire de Maîtrise en droit. Université de Laval.
- Crenshaw, Kimberle, 2005 [1994]. « Cartographies des marges : intersectionnalité, politique de l'identité et violences contre les femmes de couleur », *Cahiers du genre*, 39 : 51-82.
- Christen-Schneider, Claudia. 2022. Addressing victims' needs after sexual violence. The possibilities restaurative justice offers. In Perrier Depeursinge, Camille, Dongois, Nathalie (Hg.) *Infraction contre l'intégrité sexuelle*. Berne: Stämpfli, pp. 83-114.
- Colombo, Anna-Maria, Carbajal, Myrian, Carvalhosa Barbosa, Marlene, & Tadorian, Marc. (2017). Gagner la reconnaissance des pairs en évitant la réputation de « pute ». L'injonction paradoxale qui pèse sur les filles impliquées dans des transactions sexuelles. *Revue Jeunes et Société*, 2 (2) : 70-93.
- Corboz, Bernard. 2010. *Les infractions en droit Suisse, Volume I*. Berne: Stämpfli Éditions.
- Cottler-Casanova Sarah et al. 2023. *Sexual assault reporting: A study to improve prevention, information, and care after sexual assault in emergency care settings*. Genève: HUG.
- Cromer, Sylvie, Darsonville, Audrey, Desnoyer, Virgine, Grunvald, Sylvie, et al. 2017. *Le viol dans la chaîne pénale. Rapport de recherche*. Université de Lille, Droit et santé – CRDP, Université de Nantes, Droit et Changement social. Hal-01656832.
- Ellison, Louise, Munro, Vanessa, 2010. A stranger in the bushes, or an elephant in the room? Critical reflections upon received rape myth wisdom in the context of a mock jury study. *New Criminal Law Review* 13 (4): 781–801.
- Engle, Karen, Lottmann Annelies. 2010. The force of the shame. In McGlynn, Clare, Munro, Vanessa E. (Eds). *Rethinking rape law. International and comparative perspectives*. 76–91. Abingdon: Routledge.

- Gotell, Lise. 2008. Rethinking Affirmative Consent in Canadian Assault Law: Neoliberal Sexual Subjects and Risky Women. *Akron Law Review* 41 (4): 865–898.
- GREVIO. 2022. *Baseline Evaluation Report Switzerland*. Strassbourg: European Council.
- Hamel, Christelle, Debauche, Alice, Brown, Elizabeth, et al. 2016. Viols et agressions sexuelles en France : premiers résultats de l'enquête Virage. *Population et Sociétés* 538. [En ligne] <https://www.ined.fr/fr/publications/editions/population-et-societes/viols-agressions-sexuelles-france/>
- Hanmer, Jalna. 1977. Violence et contrôle social des femmes. *Questions féministes* 1 (1): 69-88.
- Hanmer, Jalna, Maynard, Mary. 1987. *Women, violence and social control*. Londres: Palgrave Macmillan.
- Hattem, Tina. 2000. *Enquête auprès des femmes qui ont survécu à une agression sexuelle*. Rapport de recherche. Gouvernement Canada.
- Iff, Simone, Brachet, Marie-Claude. 2000. *Viols et agressions sexuelles, le devenir des plaintes*. Paris: Association contre les violences sexuelles.
- Jaquier, Véronique, Montavon, Camille, Iselin, Charlotte. Rapports sexuels non consentis en droit pénal suisse: pourquoi une telle «résistance»? *Revue pénale suisse* 141: 16-39.
- Jens, Cloe, Golder, Lucas, Venetz, Aaron. 2019. *Enquête pour Amnesty International sur les violences sexuelles faites aux femmes en Suisse*. Berne: gfs.bern.
- Jouanneau, Solenne. 2021. *Une protection sous condition. Les magistrats de la famille face à la lutte contre les violences masculines dans le couple*. Habilitation à diriger des recherches. Université de Paris.
- Kelly, Liz. 1988. *Surviving sexual violence*, Minneapolis: University of Minnesota.
- Lamant, Ludovic. 2023. Une loi féministe emblématique menace la coalition des gauches en Espagne. *Médiapart*, 12 février.
- Le Goaziou, Véronique. 2011. *Le viol, aspects sociologiques d'un crime: une étude de viols jugés en cour d'assises*. Paris: La Documentation française.
- Le Magueresse, Catherine. 2012. Viol et consentement en droit pénal français. Réflexions à partir du droit pénal canadien. *Archives de politique criminelle* 34 (1): 223-240.

- Le Magueresse, Catherine. 2014. La (dis-)qualification pénale des « violences sexuelles » commises par des hommes à l'encontre des femmes. In Hennette-Vauchez, Stéphanie, Pichard, Marc, Roman, Diane (Hg.). *La loi et le genre: études critiques de droit français*. Paris: CNRS Éditions, 223-240.
- Lovett, Jo, Kelly, Liz. 2009. *Different systems similar outcomes. Tracking attrition in reported rape cases across Europe*. Final Report. London Metropolitan University.
- MacKinnon, Catharine. 2012. Sexuality. *Raisons politiques* 46: 101-130.
- McMillan, Leslie. 2016. Police officers' perceptions of false allegations of rape. *Journal of Gender Studies* 27 (1): 9–21.
- OFJ, Office Fédéral de la Justice. 2021. *Loi Fédérale portant révision du droit pénal en matière sexuelle. Rapport sur les résultats de la consultation*. Berne, Confédération suisse.
- Perona, Océane. 2017. *Le consentement sexuel saisi par les institutions pénales. Policiers, médecins légistes et procureurs face aux violences sexuelles*. Thèse de Doctorat, Université de Versailles-Saint-Quentin-en-Yvelines.
- Perrier Depeursinge, Camille, Dongois, Nathalie (Hg.) 2022. *Infraction contre l'intégrité sexuelle*. Berne: Stämpfli.
- Queloz, Nicolas. 2012. Une diversité « culturelle » appelée à disparaître? Le viol d'une personne de sexe féminin (art.190 CPS) comme Lex specialis de la contrainte sexuelle (Art. 189 CPS). In *Droit Pénal et diversités culturelles, Mélanges en l'honneur de José Hurtado Polo*. Genève/Zurich: Schulthess.
- Quéloz, Nicolas et al. 2020. *Changer de regard: la justice restaurative en cas d'infractions graves*. Zurich: Schulthess Verlag.
- Saas, Claire. 2015. L'appréhension des violences sexuelles par le droit ou la reproduction des stéréotypes de genre par les acteurs pénaux. *La Revue des droits de l'homme* 8.
- Salmona, Muriel. 2017. Impact des violences sexuelles sur la santé des victimes: la mémoire traumatique à l'œuvre. In Tarquinio, Cyril et al. (Hg.) *Pratiques de la psychothérapie EDMR*. Paris: Dunod.
- Salmona, Muriel. 2021. *Violences sexuelles*. Paris: Dunod.
- Scheidegger, Nora, Lavoyer, Agota, Stalder Tamara. 2020. Reformbedarf im schweizerischen Sexualstrafrecht. *Sui Generis* 122. [En ligne] <https://sui-generis.ch/122>.

- Sokoloff, Natalie, Pratt, Christina (Hg.). 2005. *Domestic violence at the margins. Reading on race, class, gender and culture*. New Brunswick: Rutgers University Press.
- Stewart, Mary, Dobbin, Shirley A., Gatowski, Sophia I. 1996. "Real rapes" and "real victims": The shared reliance on common cultural definitions of rape. *Feminist Legal Studies* 4 (2): 159–177.
- Temkin, Jennifer, Gray, Jacqueline, Barrett, Justine. 2016. Different Functions of Rape Myth Use in Court: Finding from a Trial Observation Study. *Feminist Criminology, City Research Online*.
- Vigarello, Georges. 1988. *Histoire du viol*. Paris: Seuil.
- Weiss, Karen. 2010. Too Ashamed to Report: Deconstructing the Shame of Sexual Victimization. *Feminist Criminology* 5 (3): 286–310.
- Wemmers, Jo-Anne. 2017. Le jugement des victimes: des options réparatrices pour les victimes de violence sexuelle. *Victimes d'actes criminels. Recueil de recherches* 10: 12-17.

Tabellen

Tabelle 1 Schwund von Fällen zwischen Meldung und Urteil

Beziehung	Opferhilfe Genf	Staatsanwaltschaft	Strafgericht	Gesamt
(Ex-)Paar/Verführungsbeziehung	206	72	20	298
Unbekannt	108	17	7	132
Kundenbeziehung/ Berufliche Beziehung	50	13	9	72
Flüchtige Beziehung	100	18	3	121
Personen in Institutionen	3	2	3	8
Gesamt	467	122	42	631

Tabelle 2 Verbleib der Beschwerden nach 189 StGB und 190 StGB

Staatsanwaltschaft					
Beziehung	Nicht-eintreten	Einstellung des Verfahrens oder Neuqualifizierung	Strafbefehl	Anklageschrift	Gesamt
Etabliertes (Ex-)Paar	2	56	4	3	72
Verführungsbeziehung	0	6	1	0	
Unbekannt	0	14	0	3	17
Arbeitsbeziehungen	0	8	4	1	31
Flüchtige Beziehung	0	17	0	1	
Personen in Institutionen	1	1	0	0	2
Gesamt	3	102	9	8	122

Strafgericht				
Beziehung	Einstellung des Verfahrens oder Neuqualifizierung	Freispruch	Verurteilung	Gesamt
Etabliertes (Ex-)Paar	4	6	3	20
Verführungsbeziehung	1	5	1	
Unbekannt	1	2	4	7
Kundenbeziehung / Arbeitsbeziehungen	1	6	2	12
Flüchtige Beziehung	0	1	2	
Personen in Institutionen	0	0	3	3
Gesamt	7	20	15	42

Tabelle 3

Effektive Strafen nach 189 StGB und 190 StGB

Staatsanwaltschaft			
Beziehung	Strafbefehl	Festgehaltene Straftat sexuelle Gewalt	Strafe
Etabliertes (Ex-)Paar	4	189 PK	90 TS B (1)
		189 PK	100 TS B (1)
		189 PK	6 Monate FS B (2)
Verführungsbeziehung	1	189 PK	180 TS (1)
Unbekannt	0		–
Kundenbeziehung / Berufliche Beziehung	4 (+1 Neuqual.)	198 CP	2000 CHF Geldstrafe (1)
		189 PK	50 TS B (1)
		189 PK	120 TS (2)
		189 PK	150 TS B (1)
		198 CP	1500 CHF Geldstrafe (1)
Flüchtige Beziehung	0 (+4 Neuqual.)	191 CP	720h gemeinnützige Arbeit (1)
		191 CP	180 TS B (1)
		198 CP	6 Monate FS (1)
Personen in Institutionen	0		–
Gesamt	9 (+5 Neuqual.)		
Strafgericht			
Beziehung	Verurteilung	Festgehaltene Straftat sexuelle Gewalt	Strafe
Etabliertes (Ex-)Paar	3	189 und 190 StGB	24 Monate FS B (1)
		190 CP	3 Jahre FS B (2)
Verführungsbeziehung	1	189 PK	120 TS (1)
		198 CP	1000 CHF Geldstrafe (1)
Unbekannt	4 (+1 Neuqual.)	189 PK	120 TS B (1)
		189 PK	150 TS B (1)
		189 und 190 StGB	5,5 Jahre FS (1)
Kundenbeziehung / Berufliche Beziehung	2	190 CP	10 Monate FS B ^a (1)
		189 PK	12 Monate FS B (1)
Flüchtige Beziehung	2	190 CP	Unverantwortlich ^b (1)
		189 PK	18 Monate FS B (1)
Personen in Institutionen	3	189 und 190 StGB	Unverantwortlich ^c (1)
		189 PK	10 Monate FS ^d (1)
		189 PK	30 Monate FSB (1)
Gesamt	15 (+1 Neuqual.)		

Legende: FS: Freiheitsstrafe / TS: Tagessätze / B: Bedingt.

^aPsychologische und sexologische Behandlung, ^bInstitutionelle Massnahmen, ^cUnterbringung in einer Einrichtung, ^dStark eingeschränkte Verantwortlichkeit, institutionelle Behandlung.

Danksagung

Unser Dank gilt Ellen Hertz, Eléonore Lépinard, Muriel Golay, Cécile Greset und Sébastien Chauvin für ihre konstruktiven und wertvollen Kommentare zu den verschiedenen Versionen dieses Manuskripts. Sie gehen auch an das Centre Maurice Chalumeau en sciences des sexualités (CMCSS) der Universität Genf und das Bureau de promotion de l'égalité et de prévention des violences (BPEV) des Kantons Genf für die finanzielle Unterstützung der diesem Buch zugrundeliegenden Forschung.

Dieses Buch greift in die Debatte um die Revision des Schweizer Sexualstrafrechts ein und zeigt anhand einer Untersuchung über die strafrechtliche Behandlung von sexueller Gewalt in Genf die aktuellen Herausforderungen der Ermittlungs- und Urteilspraxis auf und durchleuchtet die geschlechtsspezifischen Vorstellungen, welche die Justiz hier und anderswo prägen. Die Publikation versteht sich als Plädoyer für eine Revision des Strafgesetzbuches, welche die Frage der Zustimmung in den Mittelpunkt ihrer Definition stellt, gleichzeitig zeigt sie aber auch gewisse Grenzen auf. Eine Änderung der gesetzlichen Definition allein reicht nicht aus. Dieses Buch zeigt die Herausforderungen auf, welche auch in Zukunft die Art und Weise beeinflussen werden, wie die Strafverfolgungsbehörden mit sexueller Gewalt umgehen. Die Einführung der Zustimmung als Kernstück der strafrechtlichen Definition stellt eine soziale Dringlichkeit für die Förderung der Gleichstellung dar. Gleichzeitig sind weitere Änderungen aber ebenso notwendig: Die Stellung der Opfer in den Verfahren muss gestärkt werden und die Ausbildung des Justizpersonals bedarf einer Förderung, um die Eigenheiten sexueller Gewalt besser verstehen zu können.

Marylène Lieber ist Soziologin, Professorin und Leiterin des Instituts für Gender Studies an der Universität Genf. Ihre Arbeit konzentriert sich vor allem auf das öffentliche Handeln in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt, den öffentlichen Raum und die Migration.

Stéphanie Perez-Rodrigo ist Juristin und hat sich in Gender Studies spezialisiert. Nachdem sie in Spanien als Anwältin gearbeitet hat, ist sie heute wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Gender Studies der Universität Genf.

